

PASTORALE GREMIENORDNUNG

**der Diözese St. Pölten
(Fassung 2027)**



**DIÖZESE
SANKT
PÖLTEN**

Inhaltsverzeichnis

I	Einführung.....	7
	1 Der Auftrag pastoraler Beratungsgremien.....	7
	2 Pastorale Beratungsgremien im Pfarrverband	7
	3 Pastorale Beratungsgremien in einer Pfarre (ohne Pfarrverband).....	7
	4 Arbeitskreise im Pfarrverband und in der Pfarre	8
	5 Zuständige diözesane Stellen.....	8
	6 Aufbau der Pastoralen Gremienordnung	8
II	Mitgliedschaft in pastoralen Gremien.....	9
	7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	9
	8 Arten der Mitgliedschaft	10
	9 Funktionsperiode.....	11
	10 Beendigung der Mitgliedschaft	11
	11 Ersatz ausgeschiedener Mitglieder	11
	12 Amtsverschwiegenheit und Datenschutz/Datengeheimnis (UWG, DSG, DSGVO).....	12
	13 Verpflichtungserklärung zur Prävention von Gewalt und Missbrauch.....	12
III	Pfarrverbandsrat als gemeinsamer Pfarrgemeinderat (PVR=PGR)	13
	14 Aufgaben	13
	15 Zusammensetzung.....	13
	16 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende, Vorstand..	14
	17 Einberufung des PVR=PGR.....	15
	18 Sitzungsverlauf.....	16
	19 Protokoll.....	16
	20 Beschlussfähigkeit.....	17
	21 Beschlussfassung	17

22 Verbindlichkeit der Beschlüsse	18
23 Pastoralkonzept.....	18
24 Klausurtagung	18
25 Arbeitskreise	19
26 Präventionsbeauftragter/Präventionsbeauftragte.....	20
27 Vorgangsweise bei Konflikten	20
28 Wahlmodus	20
29 Wahltermin	21
30 Wahlvorbereitung	22
31 Wahlausschreibung	22
32 Wahlhandlung	23
33 Wahlergebnis/Wahlabschluss.....	23
34 Einspruchsmöglichkeit	24
35 Konstituierung des neuen PVR=PGR	24
IV Pfarrverbandsrat mit Pfarrgemeinderat in den einzelnen Pfarren (PVR mit PGR)26	
36 Aufgaben	26
37 Zusammensetzung des PVR.....	26
38 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende, Vorstand..	28
39 Einberufung des PVR.....	28
40 Sitzungsverlauf.....	29
41 Protokoll.....	29
42 Beschlussfähigkeit	30
43 Beschlussfassung	31
44 Verbindlichkeit der Beschlüsse	31
45 Pastoralkonzept.....	31
46 Klausurtagung	32

47 Zusammensetzung des PGR.....	32
48 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende, Vorstand..	33
49 Einberufung des PGR.....	33
50 Sitzungsverlauf.....	34
51 Protokoll.....	35
52 Beschlussfähigkeit	35
53 Beschlussfassung	36
54 Verbindlichkeit der Beschlüsse	36
55 Arbeitskreise	36
56 Präventionsbeauftragter/Präventionsbeauftragte.....	37
57 Vorgangsweise bei Konflikten	38
58 Wahlmodus	38
59 Wahltermin	39
60 Wahlvorbereitung	40
61 Wahlausschreibung	40
62 Wahlhandlung	41
63 Wahlergebnis/Wahlabschluss.....	41
64 Einspruchsmöglichkeit	42
65 Konstituierung des neuen PGR	42
66 Konstituierung des neuen PVR.....	43
V Pfarrgemeinderat in Pfarren ohne Pfarrverband (PGR).....	45
67 Aufgaben	45
68 Zusammensetzung des PGR.....	45
69 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende, Vorstand..	46
70 Einberufung des PGR.....	46
71 Sitzungsverlauf.....	47

72 Protokoll.....	47
73 Beschlussfähigkeit	48
74 Beschlussfassung	48
75 Verbindlichkeit der Beschlüsse	49
76 Pastoralkonzept.....	49
77 Klausurtagung	49
78 Arbeitskreise	50
79 Präventionsbeauftragter/Präventionsbeauftragte.....	50
80 Vorgangsweise bei Konflikten	51
81 Wahlmodus	51
82 Wahltermin	52
83 Wahlvorbereitung	52
84 Wahlausschreibung	53
85 Wahlhandlung	53
86 Wahlergebnis / Wahlabschluss.....	54
87 Einspruchsmöglichkeit	55
88 Konstituierung des neuen PGR	55

VORBEMERKUNGEN:

In der vorliegenden Ordnung werden unter dem Begriff Pfarrer all jene Priester subsumiert, die eine Pfarre oder mehrere Pfarren leiten: Pfarrer, Moderator, Provisor oder Administrator.

Verwendete Abkürzungen:

CIC = Codex des Kanonischen Rechtes, ist das Gesetzbuch des Kirchenrechts der römisch-katholischen Kirche (1983). Im Internet: https://www.codex-iuris-canonicali.de/cic83_dt_index.htm

DSG = Datenschutzgesetz (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten)

DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung (2016)

I Einführung

1 Der Auftrag pastoraler Beratungsgremien

- 1.1 Der Auftrag pastoraler Beratungsgremien im Pfarrverband und in der Pfarre besteht darin, an der Förderung der pastoralen Tätigkeit in dieser pastoralen Einheit mitzuwirken (vgl. can. 536 § 1 CIC).
- 1.2 In den pastoralen Beratungsgremien wirken unter der Leitung eines Priesters Männer und Frauen, Kleriker und Laien, hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemeinsam mit dem Ziel des Aufbaus lebendiger Kirche im Pfarrverband und in der Pfarre.

2 Pastorale Beratungsgremien im Pfarrverband

- 2.1 In jedem durch Dekret errichteten Pfarrverband ist ein Pfarrverbandsrat (PVR) einzurichten.
- 2.2 **Variante 1:** Der PVR kann durch Entscheidung des Moderators des Pfarrverbandes als gemeinsamer Pfarrgemeinderat (PVR=PGR) eingerichtet werden. Folglich ist in den einzelnen Pfarren, die dem Pfarrverband angehören, kein zusätzlicher Pfarrgemeinderat einzurichten. Die Wahlberechtigten der einzelnen Pfarren des Pfarrverbandes wählen Personen direkt in den PVR=PGR.
- 2.3 **Variante 2:** Ist der PVR nicht als gemeinsamer Pfarrgemeinderat eingerichtet, soll in der Regel in jeder einzelnen Pfarre, die dem Pfarrverband angehört, ein Pfarrgemeinderat (PGR) eingerichtet werden, der wiederum Mitglieder des PGR in den PVR delegiert (PVR mit PGR). Durch Entscheidung des Moderators des Pfarrverbandes können zwei Pfarren, die einem Pfarrverband angehören, in dem der PVR nicht als gemeinsamer Pfarrgemeinderat eingerichtet ist, einen gemeinsamen PGR einrichten. Diese Möglichkeit besteht nur in Pfarrverbänden, die aus mehr als zwei Pfarren bestehen. Die Entscheidung ist vor der Wahl zu treffen. Kommt in einer (oder mehreren) Pfarre(n) eines Pfarrverbandes, dessen Pfarrverbandsrat nicht als gemeinsamer Pfarrgemeinderat eingerichtet ist, kein eigener PGR zustande, wählen die Wahlberechtigten dieser Pfarre(n) Personen direkt in den PVR.

3 Pastorale Beratungsgremien in einer Pfarre (ohne Pfarrverband)

- 3.1 In jeder Pfarre, die keinem Pfarrverband angehört, ist jedenfalls ein Pfarrgemeinderat (PGR) einzurichten. Die Wahlberechtigten der Pfarre wählen Personen direkt in den PGR.

- 3.2 Mit Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates können mehrere Pfarren, die von einem Pfarrer geleitet werden, aber noch keinen Pfarrverband bilden, einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat einrichten. Für diesen gelten dieselben Normen wie für einen PVR, der als gemeinsamer Pfarrgemeinderat eingerichtet ist (PVR=PGR).

4 Arbeitskreise im Pfarrverband und in der Pfarre

- 4.1 Sowohl auf Ebene des Pfarrverbandes als auch auf Ebene der einzelnen Pfarren sollen Arbeitskreise gebildet werden, die sich einzelnen Themenbereichen widmen und die damit verbundenen Arbeiten operativ umsetzen. Diesen Arbeitskreisen sollen v. a. Personen angehören, die nicht Mitglieder dieser Räte sind.

5 Zuständige diözesane Stellen

- 5.1 Die zuständigen diözesanen Stellen für den PVR=PGR, den PVR mit PGR und den PGR sind in inhaltlicher Hinsicht die Abteilung Pfarren & Lebenswelten und in personeller und struktureller die Abteilung Pastorales Personal.
- 5.2 Bei Auslegungsfragen zu dieser Ordnung können der Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende die zuständigen diözesanen Stellen kontaktieren.

6 Aufbau der Pastoralen Gremienordnung

- 6.1 Diese Ordnung besteht aus folgenden Teilen:
- I Einführung
 - II Mitgliedschaft in pastoralen Gremien
 - III Pfarrverbandsrat als gemeinsamer Pfarrgemeinderat (PVR=PGR)
 - IV Pfarrverbandsrat mit PGR in den einzelnen Pfarren (PVR mit PGR)
 - V Pfarrgemeinderat in Pfarren ohne Pfarrverband (PGR)
- 6.2 Die Teile III und IV stellen die zwei Varianten pastoraler Gremien in Pfarrverbänden vor, Teil V das pastorale Gremium in einer Pfarre, die keinem Pfarrverband angehört. Jeder Teil enthält sämtliche Informationen für die jeweilige Gremienstruktur.

II Mitgliedschaft in pastoralen Gremien

7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft in kirchlichen Beratungsgremien ist ein kirchlicher Dienst. Sie ist daher an die folgenden allgemeinen Voraussetzungen gebunden:
- a. Lebensführung nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens,
 - b. Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres,
 - c. Empfang des Sakramentes der Firmung,
 - d. allgemeines Ansehen und Vertrauen bei den Gläubigen der Pfarre bzw. des Pfarrverbandes,
 - e. Eignung und Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit,
 - f. Unterfertigung der Verpflichtungserklärung zur Prävention von Gewalt und Missbrauch,
 - g. Unterfertigung der Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses,
 - h. Unterfertigung der Einwilligung zur Datenverwendung.
- 7.2 Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Amt, eine Stellvertretung ist daher nur dort zulässig, wo es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.
- 7.3 Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
- 7.4 Um eine kontinuierliche personelle Erneuerung zu erleichtern, sollen Personen, die als gewählte oder delegierte Mitglieder bereits drei Perioden dem PVR=PGR, dem PVR mit PGR oder PGR angehört haben, für eine Periode nicht in den Wahlvorschlag bzw. in den betreffenden Rat aufgenommen werden. Nach dieser Periode können jene Personen wieder in den Wahlvorschlag bzw. in den betreffenden Rat aufgenommen werden.
- 7.5 Verwandte bis zum dritten Grad und persönliche Angestellte des Pfarrers dürfen nicht als gewählte, delegierte oder berufene Mitglieder dem Vorstand des PVR=PGR, PVR mit PGR oder PGR in derselben Pfarre bzw. in demselben Pfarrverband angehören.
- 7.6 Personen, die für die betreffende Pfarre bzw. den betreffenden Pfarrverband als Kleriker oder hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt sind, dürfen nicht als gewählte oder delegierte Mitglieder dem Vorstand des PVR=PGR, des PVR mit PGR und des PGR in derselben Pfarre bzw. in demselben Pfarrverband angehören bzw. in den Vorstand gewählt werden. Wird ein gewähltes oder delegiertes Mitglied des Vorstands während der Funktionsperiode Kleriker oder hauptamtlicher Mitarbeiter bzw. hauptamtliche Mitarbeiterin, so scheidet die betreffende Person unmittelbar aus dem Vorstand des betreffenden Rates aus. Wird

ein gewähltes, delegiertes oder berufenes Mitglied eines Rates aufgrund der Weihe, eines Dekrets oder des Aufnehmens einer hauptamtlichen Tätigkeit in der betreffenden Pfarre bzw. im betreffenden Pfarrverband während der Funktionsperiode Mitglied von Amts wegen in diesem Rat, ist hinsichtlich des Ersatzes gemäß 11 vorzugehen.

- 7.7 Kleriker, die in der betreffenden Pfarre bzw. im betreffenden Pfarrverband wohnen, jedoch nicht für diese bzw. diesen bestellt sind, dürfen nicht in den PVR=PGR, in den PVR mit PGR oder in den PGR gewählt bzw. delegiert oder berufen werden.
- 7.8 Auszuschließen von der Mitgliedschaft im PVR=PGR, PVR mit PGR und PGR sind Personen,
- a. die wegen eines gegen die katholische Religion oder gegen die Kirche, ihre Kleriker, ihre Einrichtungen und Gebräuche begangenen Deliktes, wegen eines sonstigen Verbrechens, eines Vergehens gegen die Sittlichkeit oder aus Gewinnsucht bestraft wurden,
 - b. die die Zahlung des Kirchenbeitrages verweigern.
- 7.9 Der Moderator des Pfarrverbandes bzw. der Pfarrer ist verpflichtet, die Eignung der Kandidaten und Kandidatinnen für die Mitgliedschaft in Beratungsgremien vorab zu überprüfen. Anlässlich der Meldung der Mitglieder an die Abteilung Pfarren & Lebenswelten ist die Eignung für die Mitgliedschaft zu bestätigen.
- 7.10 Die zuständigen diözesanen Stellen können die Enthebung aus gewichtigen Gründen, die nicht in der Person des/der Enthobenen liegen müssen, verfügen. Die Gründe sind dem/der Enthobenen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

8 Arten der Mitgliedschaft

- 8.1 Pastorale Gremien im Pfarrverband und in der Pfarre kennen folgende Arten der Mitgliedschaft:
- a. Mitglieder von Amts wegen (PVR=PGR, PVR, PGR),
 - b. gewählte Mitglieder (PVR=PGR, PGR),
 - c. delegierte Mitglieder (PVR),
 - d. berufene Mitglieder (PVR=PGR, PGR).
- 8.2 Dem Moderator des Pfarrverbandes bzw. dem Pfarrer steht es zu, in den PVR, der als gemeinsamer PGR errichtet ist (PVR=PGR), bzw. in den PGR Mitglieder jederzeit und frei zu berufen. Dabei darf die Anzahl der berufenen Mitglieder ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder dieses Rates nicht überschreiten.

- 8.3 In einen PVR, der nicht als gemeinsamer Pfarrgemeinderat errichtet ist (PVR mit PGR), dürfen keine Mitglieder berufen werden.

9 Funktionsperiode

- 9.1 Die Funktionsperiode des PVR=PGR, des PVR mit PGR und des PGR dauert fünf Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Rates nach der nächsten Wahl, die an einem einheitlichen, vom Bischöflichen Ordinariat verlautbarten Termin stattfindet.

10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft in den Beratungsgremien endet durch
- a. Ablauf der Funktionsperiode,
 - b. Wegfall der Voraussetzungen,
 - c. Eintritt eines Ausschließungsgrundes,
 - d. Enthebung durch die zuständige diözesane Stelle,
 - e. freiwillige Amtsniederlegung (in schriftlicher Form),
 - f. dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordentlichen Sitzungen, wenn eine Klärung der Gründe für das Fernbleiben mit dem Vorsitzenden kein Ergebnis bringt,
 - g. Tod.
- 10.2 Tritt ein Fall von 10.1 lit. b., c. oder f. ein, so ist dies mit Beschluss des jeweiligen Gremiums festzustellen, der betroffenen Person vom Vorsitzenden des Gremiums schriftlich mitzuteilen und ehestens der zuständigen diözesanen Stelle zu melden.

11 Ersatz ausgeschiedener Mitglieder

- 11.1 Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem PVR=PGR oder PGR, in den es gewählt wurde, vorzeitig aus, rückt für die restliche Funktionsperiode die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Falls keine solche vorhanden ist, kann der betreffende Rat ein Ersatzmitglied mit relativer Mehrheit (Person mit den meisten Stimmen) für die Dauer der laufenden Funktionsperiode kooptieren. Wird durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Mindestanzahl unterschritten, muss ein Mitglied kooptiert werden.
- 11.2 Scheidet ein delegiertes Mitglied aus dem PVR vorzeitig aus, ist vom PGR, der das Mitglied delegiert hat, ein neues Mitglied mit einfacher Mehrheit (mehr als 50

Prozent der anwesenden Mitglieder) für die Dauer der laufenden Funktionsperiode in den PVR zu delegieren.

- 11.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines berufenen Mitglieds aus dem PVR=PGR und aus dem PGR und grundsätzlich während der gesamten Funktionsperiode kann der Moderator des Pfarrverbandes bzw. der Pfarrer ein neues Mitglied für die Dauer der laufenden Funktionsperiode in jenen Rat berufen. Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf jedoch den Anteil von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten.

12 Amtsverschwiegenheit und Datenschutz/Datengeheimnis (UWG, DSG, DSGVO)

- 12.1 Die Mitglieder des PVR=PGR, PVR mit PGR und PGR sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.
- 12.2 Mit der Mitgliedschaft und Tätigkeit im PVR=PGR, PVR mit PGR und PGR kann ein Zugang zu vertraulichen Daten verbunden sein. Die Mitglieder sind zum Schutz und zur Geheimhaltung kircheninterner Daten verpflichtet (vgl. § 11 UWG, § 6 DSG und DSGVO), besonders zur Geheimhaltung von persönlichen Daten im Blick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens von Betroffenen. Die Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses ist von jedem Mitglied zu unterzeichnen und vom Pfarrverband bzw. von der Pfarre der Abteilung Pfarren & Lebenswelten zu übermitteln.

13 Verpflichtungserklärung zur Prävention von Gewalt und Missbrauch

- 13.1 Die Mitgliedschaft im PVR=PGR, PVR mit PGR und PGR setzt die Kenntnis der aktuellen Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich „Die Wahrheit wird euch freimachen“ voraus. Die Verpflichtungserklärung zur Prävention von Gewalt und Missbrauch ist von jedem Mitglied zu unterzeichnen und vom Pfarrverband bzw. von der Pfarre der Abteilung Pfarren & Lebenswelten zu übermitteln.

III Pfarrverbandsrat als gemeinsamer Pfarrgemeinderat (PVR=PGR)

14 Aufgaben

- 14.1 Die Mitglieder des PVR=PGR tragen im Rahmen der diözesanen Ordnung Mitverantwortung für die Pastoral im Pfarrverband und in den zum Pfarrverband gehörenden Pfarren, indem sie
- a. den Moderator des Pfarrverbandes in den pastoralen Angelegenheiten des Pfarrverbandes und der zum Pfarrverband gehörenden Pfarren **beraten**,
 - b. mit dem Moderator des Pfarrverbandes die Pastoral des Pfarrverbandes und der zum Pfarrverband gehörenden Pfarren **koordinieren**,
 - c. die Arbeitskreise des Pfarrverbandes und der zum Pfarrverband gehörenden Pfarren **koordinieren** und **begleiten**,
 - d. mit dem Moderator des Pfarrverbandes in der Pastoral des Pfarrverbandes und der zum Pfarrverband gehörenden Pfarren **mitarbeiten**,
 - e. den Pfarrverband und die zum Pfarrverband gehörenden Pfarren mit dem Moderator des Pfarrverbandes in der Öffentlichkeit und gegenüber den diözesanen Stellen **vertreten**.

STRUKTUR DES PVR=PGR

15 Zusammensetzung

- 15.1 Der PVR=PGR setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a. Mitglieder von Amts wegen,
 - b. gewählte Mitglieder,
 - c. berufene Mitglieder.
- 15.2 Mitglieder von Amts wegen sind folgende Personen mit Beauftragung (Dekret, Dienstvertrag) für den Pfarrverband:
- a. Priester,
 - b. Diakone,
 - c. Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen,
 - d. Helfer/Helferinnen in der Pastoral,
 - e. Pfarrassistenten,
 - f. Pfarrverbandssekretär/Pfarrverbandssekretärin (sofern vom Bischöflichen Ordinariat bestellt).

Mitglieder von Amts wegen können nicht zugleich gewählte Mitglieder sein.

- 15.3 Gewählte Mitglieder: Die Wahlberechtigten jeder einzelnen Pfarre des Pfarrverbandes wählen in ihrer Pfarre die gewählten Mitglieder des PVR=PGR aus ihrer jeweiligen Pfarre. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder hängt von der Anzahl der Katholiken und Katholikinnen einer Pfarre (laut Schematismus, Stichtag 1. Jänner des Jahres der Wahl bzw. Konstituierung des PVR=PGR) ab, wobei Pfarren mit weniger als 1000 Katholiken und Katholikinnen überproportional berücksichtigt werden.

bis 999 Katholiken/Katholikinnen: 2 Mitglieder

1000-1999 Katholiken/Katholikinnen: 3 Mitglieder

2000-2999 Katholiken/Katholikinnen: 4 Mitglieder

3000-3999 Katholiken/Katholikinnen: 5 Mitglieder

4000-4999 Katholiken/Katholikinnen: 6 Mitglieder

5000-5999 Katholiken/Katholikinnen: 7 Mitglieder

Die Anzahl der gewählten Mitglieder aus den einzelnen Pfarren des Pfarrverbandes kann vom Moderator des Pfarrverbandes unter Beibehaltung dieser Proportionalität insgesamt erhöht werden, wobei die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder im PVR=PGR 24 Mitglieder nicht überschreiten darf.

Die Anzahl der gewählten Mitglieder im PVR=PGR darf zehn nicht unterschreiten. In Pfarrverbänden, deren PVR=PGR aufgrund der Anzahl der Katholiken und Katholikinnen in den einzelnen Pfarren die Mindestanzahl unterschreiten würde, ist die Anzahl der gewählten Mitglieder unter Beibehaltung dieser Proportionalität so zu erhöhen, dass die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder im PVR=PGR zehn Mitglieder nicht unterschreitet.

- 15.4 Berufene Mitglieder: Die Anzahl der vom Moderator des Pfarrverbandes berufenen Mitglieder darf ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des PVR=PGR nicht übersteigen.

16 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende, Vorstand

- 16.1 Der Moderator des Pfarrverbandes ist der Vorsitzende des PVR=PGR.

- 16.2 Der/die Stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden die Leitung des PVR=PGR. Die Wahl des/der Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt laut 35.4.
- 16.3 Der Vorstand des PVR=PGR besteht aus dem Moderator des Pfarrverbandes, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei bis höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt laut 35.5.
- 16.4 Der Vorstand des PVR=PGR koordiniert die Beratungen des PVR=PGR und behält die Beschlüsse des PVR=PGR und die Arbeit der einzelnen Arbeitskreise im Blick. Im Krisenfall (Pandemie etc.) fungiert der Vorstand des PVR=PGR als Krisenteam des Pfarrverbandes.
- 16.5 Der Vorstand des PVR=PGR tritt mindestens jeweils in Vorbereitung auf eine Sitzung des PVR=PGR zusammen. Ihm obliegt die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzung sowie die ordnungsgemäße Ladung aller Mitglieder gemäß 17.4-5. Für den Fall, dass der Vorsitzende nicht an der vorzubereitenden Sitzung des PVR=PGR teilnehmen kann, ist eine Abstimmung der Themen mit diesem im Vorstand angebracht.

ARBEITSWEISE DES PVR=PGR

17 Einberufung des PVR=PGR

- 17.1 Der Vorsitzende beruft den PVR=PGR ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert. Darüber hinaus hat er den PVR=PGR einzuberufen
- a. auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder,
 - b. auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder, der schriftlich und unter Angaben von Gründen gestellt sowie von den antragstellenden Personen eigenhändig unterfertigt werden muss,
 - c. auf Verlangen der zuständigen diözesanen Stellen.
- 17.2 Der PVR=PGR ist mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
- 17.3 Die zu behandelnden Angelegenheiten gelangen durch die Mitglieder des PVR=PGR in den PVR=PGR.
- 17.4 Vor der Sitzung des Vorstandes zur Erstellung der Tagesordnung können die Mitglieder des PVR=PGR Anträge für die Tagesordnung einbringen.
- 17.5 Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in gedruckter Form oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen. Erscheint bei Beratung besonderer Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese ebenfalls in gedruckter Form oder per

E-Mail eingeladen werden. Sachverständige sind bei Beschlüssen nicht stimmberechtigt.

18 Sitzungsverlauf

- 18.1 Der Vorsitzende bzw. der/die Stellvertretende Vorsitzende
 - a. eröffnet und schließt die Sitzung,
 - b. entscheidet über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen, die am Beginn der Sitzung von den Mitgliedern eingebracht werden können, und stellt die Annahme der Tagesordnung fest,
 - c. moderiert die Sitzung,
 - d. stellt die Beschlussfähigkeit fest, führt Abstimmungen über Anträge durch und stellt Abstimmungsergebnisse fest.
- 18.2 Auf Beschluss des PVR=PGR ist eine Teilnahme an einer Sitzung im Ausnahmefall auch auf digitalem Wege (MS-Teams, Zoom etc.) möglich.
- 18.3 Auf Beschluss des PVR=PGR ist die Durchführung einer Sitzung im Ausnahmefall auch auf digitalem Wege (MS-Teams, Zoom etc.) möglich.
- 18.4 Der Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit der/die Stellvertretende Vorsitzende kann jedes andere Mitglied des Vorstandes mit der Moderation der Sitzung (vgl. 18.1 lit. c und d) beauftragen.

19 Protokoll

- 19.1 Über die Sitzungen des PVR=PGR ist ein Protokoll zu erstellen.
- 19.2 Im PVR=PGR wird entweder ein Schriftführer / eine Schriftführerin mit relativer Mehrheit (Person mit den meisten Stimmen) gewählt, der/die das Protokoll verfasst, oder dieses wird abwechselnd von verschiedenen Mitgliedern verfasst. Das Protokoll darf nicht von Mitgliedern, die von Amts wegen dem PVR angehören, verfasst werden. Der gewählte Schriftführer / die gewählte Schriftführerin ist nicht automatisch Mitglied des Vorstandes, die betreffende Person kann jedoch in den Vorstand gewählt werden.
- 19.3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu bestätigen und allen Mitgliedern des PVR=PGR innerhalb von zwei Wochen per Mail oder im Ausnahmefall in gedruckter Form zur Kenntnis zu bringen.
- 19.4 Beschlüsse sind im Protokoll deutlich als solche auszuweisen.

- 19.5 Für die Gültigkeit von Beschlüssen sind einzutragen: die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut des jeweiligen Beschlusses und das Stimmenverhältnis.
- 19.6 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 19.7 Die Protokolle sind amtliche Schriftstücke und in gedruckter Form im Pfarr- bzw. Pfarrverbandsarchiv zu verwahren.
- 19.8 Die Einsicht in die Protokolle steht nur den Mitgliedern des PVR=PGR, dem Dechanten und den zuständigen diözesanen Stellen zu.
- 19.9 Kopien von Protokollen sind auf Verlangen den Mitgliedern, dem Dechanten und den zuständigen diözesanen Stellen auszufolgen.
- 19.10 Protokollauszüge sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu fertigen und zu siegeln.

20 Beschlussfähigkeit

- 20.1 Der PVR=PGR ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 20.2 Ist die Ladung der Mitglieder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so ist Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn alle Mitglieder anwesend oder die fehlenden Mitglieder entschuldigt sind.
- 20.3 Beschlussfähigkeit ist immer gegeben, wenn es sich um eine auf Verlangen der zuständigen diözesanen Stelle(n) einberufene Sitzung handelt oder wenn die Sitzung zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

21 Beschlussfassung

- 21.1 Zu Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder) erforderlich, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei rechtsverbindlichen Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 21.2 Jedes Mitglied des PVR=PGR mit Ausnahme des Vorsitzenden hat ein Stimmrecht. Eine Delegation des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 21.3 Der Vorsitzende hat ein Vetorecht. Stimmt er einem Beschluss nicht zu, so erlangt dieser keine Rechtswirksamkeit.

- 21.4 Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen. Befangenheit ist vor allem dann anzunehmen, wenn ein Interesse des/der Betreffenden oder seiner/ihrer Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenkollision vorliegt.
- 21.5 Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes beim entsprechenden Tagesordnungspunkt macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme durch ein befangenes Mitglied macht die betreffenden Beschlüsse jedoch nichtig.
- 21.6 Liegt Befangenheit vor, so sind der Grund dafür und der Name des befangenen Mitgliedes zu protokollieren.

22 Verbindlichkeit der Beschlüsse

- 22.1 Beschlüsse werden mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und mit der Aussendung des unterzeichneten Protokolls an die Mitglieder verbindlich.
- 22.2 Unterzeichnet der Vorsitzende das Protokoll nicht, tritt keine Verbindlichkeit der Beschlüsse ein.
- 22.3 Die zum Pfarrverband gehörenden Pfarren sind an die verbindlichen Beschlüsse des PVR=PGR gebunden.

23 Pastoralkonzept

- 23.1 In jedem Pfarrverband soll durch den PVR=PGR nach dessen Konstituierung ein Pastoralkonzept erstellt bzw. das bereits bestehende adaptiert werden, das die pastoralen Schwerpunkte für die Periode enthält, die im Pfarrverband und in den zu diesem gehörenden Pfarren umgesetzt und am Ende der Periode evaluiert werden.
- 23.2 Es wird empfohlen, dass ein Pastoralcoach die Entwicklung dieses Pastoralkonzepts begleitet, insbesondere, wenn diese erstmals erfolgt. Ein entsprechendes Formular steht zur Verfügung.
- 23.3 Im Prozess der Entwicklung eines Pfarrverbandes ist die Erstellung eines Pastoralkonzepts Bestandteil des Prozesses.

24 Klausurtagung

- 24.1 Der PVR=PGR hält nach Möglichkeit jährlich, zumindest jedoch am Beginn sowie am Ende der fünfjährigen Periode, eine Klausurtagung ab.

- 24.2 In der Klausurtagung am Beginn der Periode ist ein Pastoralkonzept für den Pfarrverband zu entwickeln bzw. das bereits bestehende für die Periode zu adaptieren.
- 24.3 In der Klausurtagung am Ende der Periode ist das Pastoralkonzept im Rückblick auf die vergangene Periode zu evaluieren.

25 Arbeitskreise

- 25.1 Um zusätzliche Personen in einzelne Themenbereiche einzubeziehen und die damit verbundene operative Arbeit auf einen größeren Personenkreis zu verteilen, sollen Arbeitskreise eingerichtet werden, denen v.a. Personen angehören, die nicht Mitglieder des PVR=PGR sind.
- 25.2 Diese Arbeitskreise, die sowohl auf Ebene des Pfarrverbandes als auch auf Ebene einzelner Pfarre eingerichtet werden können, sind an den PVR=PGR angebunden, widmen sich auf der jeweiligen Ebene einzelnen Themenbereichen und setzen die damit verbundenen Arbeiten operativ um.
- 25.3 Gehört kein Mitglied des PVR=PGR einem Arbeitskreis an, so ist sicherzustellen, dass dessen Anbindung an den PVR=PGR dennoch gewährleistet ist.
- 25.4 In Pfarrverbänden, in denen ein PVR=PGR eingerichtet ist, kommt den Arbeitskreisen besondere Bedeutung zu, v.a. im Hinblick auf die pastorale Arbeit in den einzelnen Pfarren des Pfarrverbandes.
- 25.5 Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht in den PVR=PGR gewählt wurden, und Personen, die bei einer Urwahl genannt, jedoch aufgrund der Reihung oder aufgrund eigener Absage nicht Mitglieder des PVR=PGR wurden, sollen hinsichtlich ihrer Mitarbeit in einem Arbeitskreis angesprochen werden.
- 25.6 Für Arbeitskreise besteht keine Funktionsperiode.
- 25.7 Themenbereiche für Arbeitskreise sind u.a.:
- a. Kinder und Jugend,
 - b. Ehe und Familie,
 - c. Seniorinnen und Senioren,
 - d. Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion, Firmung, Ehe...),
 - e. Liturgie,
 - f. Evangelisierung und Katechese,
 - g. Feste und Feiern,
 - h. Erwachsenenbildung,
 - i. Soziales und Caritatives,
 - j. Weltkirche und Mission,

- k. Öffentlichkeitsarbeit,
- l. Berufs- und Arbeitswelt,
- m. Freizeit und Sport,
- n. Schöpfungsverantwortung.

26 Präventionsbeauftragter/Präventionsbeauftragte

- 26.1 Für jede Pfarre ist ein Präventionsbeauftragter / eine Präventionsbeauftragte vom PVR=PGR zu benennen und der Abteilung Pfarren & Lebenswelten mitzuteilen. Der/die Präventionsbeauftragte muss nicht Mitglied des PVR=PGR sein.
- 26.2 Wird keine Person namhaft gemacht, fällt diese Aufgabe dem Pfarrer der jeweiligen Pfarre zu.

27 Vorgangsweise bei Konflikten

- 27.1 Bei schweren Konflikten sind nacheinander folgende Schritte zu setzen:
- a. Lösung des Konflikts im PVR=PGR selbst,
 - b. Einbindung des zuständigen Dechanten,
 - c. Einbindung der zuständigen diözesanen Stelle (Abteilung Pfarren & Lebenswelten oder Abteilung Pastorales Personal).
 - d. Kann der Konflikt auch auf diese Weise nicht gelöst werden, legt bzw. legen die zuständige(n) diözesane(n) Stelle(n) den Konfliktfall dem Generalvikar vor, der über die weitere Vorgehensweise entscheidet.

WAHLORDNUNG DES PVR=PGR

28 Wahlmodus

- 28.1 In einem Pfarrverband, in dem der Moderator des Pfarrverbandes einen PVR=PGR festgelegt hat, werden die zu wählenden Mitglieder des PVR=PGR von den wahlberechtigten Mitgliedern der einzelnen Pfarren des Pfarrverbandes in geheimer und direkter Wahl auf die Dauer der Funktionsperiode gewählt. Dabei wählen die wahlberechtigten Mitglieder jeder einzelnen Pfarre jeweils Kandidaten und Kandidatinnen bzw. Personen ihrer Pfarre.
- 28.2 Aktives Wahlrecht besitzen alle Katholiken und Katholikinnen der jeweiligen Pfarre, die das 16. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Wahljahres vollendet haben, gefirmte Katholiken und Katholikinnen ohne Berücksichtigung ihres Alters.

- 28.3 Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarre ausgeübt werden, in der der/die Wahlberechtigte seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.
- 28.4 Eine Erweiterung der aktiven Wahlberechtigung im Sinne eines Familienwahlrechts ist auf vorherigen Beschluss des Wahlvorstandes möglich. Damit bekommt jedes Kind vor Erreichen der aktiven Wahlberechtigung eine Stimme. Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder einen Stimmzettel. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten in gegenseitigem Einvernehmen bzw. in Absprache mit dem Kind ausgeübt.
- 28.5 Die Wahl kann auf folgende Weisen durchgeführt werden:
- a. alphabetische Gesamtliste mit wählbaren Kandidaten und Kandidatinnen (zusätzlich kann die Möglichkeit geboten werden, weitere Kandidaten und Kandidatinnen frei vorzuschlagen = Ergänzungsvorschlag),
 - b. alphabetische Sprengellisten mit wählbaren Kandidaten und Kandidatinnen (zusätzlich kann die Möglichkeit geboten werden, weitere Kandidaten und Kandidatinnen frei vorzuschlagen = Ergänzungsvorschlag),
 - c. alphabetische Gesamtliste mit Kandidaten und Kandidatinnen, die in ihrer Gesamtheit durch die Wähler und Wählerinnen bestätigt wird,
 - d. Urwahl, bei der von den Wählern und Wählerinnen Personen frei genannt werden.
- 28.6 Über den Wahlmodus entscheidet der Wahlvorstand. Es wird empfohlen, in sämtlichen Pfarren des Pfarrverbandes die Wahl in demselben Wahlmodus durchzuführen.
- 28.7 Bei der Durchführung der Wahl ist auf Information und Beteiligung der Pfarrbevölkerung, Transparenz und die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu achten.
- 28.8 Auf Beschluss des Wahlvorstandes kann auch die Möglichkeit der Briefwahl angeboten werden. Dabei hat der Wahlvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die auf diese Weise abgegebenen Stimmen am Tag der Wahl bei der Auszählung mitberücksichtigt werden können.

29 Wahltermin

- 29.1 Die Wahl findet jeweils zu einem einheitlichen, vom Bischöflichen Ordinariat verlautbarten Termin statt.

- 29.2 Ausnahmeregelungen müssen spätestens vier Monate vor dem regulären Wahltermin schriftlich und mit entsprechender Begründung beantragt werden und bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

30 Wahlvorbereitung

- 30.1 Der Moderator des Pfarrverbandes hat spätestens vier Monate vor der Wahl einen Wahlvorstand zu bestellen, der zusätzlich zu seiner Person zwei Personen aus jeder Pfarre des Pfarrverbandes umfassen muss. Diese Personen müssen nicht dem PVR=PGR angehören.
- 30.2 Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind:
- a. Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Erstellung der Stimmzettel und Festlegung der Wahlorte,
 - b. Finden von geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl (sofern keine Urwahl stattfindet),
 - c. Führen eines Gesprächs mit möglichen Kandidaten und Kandidatinnen vor der Aufnahme in den Wahlvorschlag bzw. mit in einer Urwahl gewählten Personen unmittelbar nach der Wahl über die Aufgaben des PVR=PGR und hinsichtlich der Bereitschaft der Personen,
 - d. Prüfung und Zählung der abgegebenen Stimmzettel,
 - e. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- 30.3 Die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen, die zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt haben, sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Geburtsjahres anzuführen.
- 30.4 Der Wahlvorschlag hat im Hinblick auf das Geschlecht ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Kandidaten und Kandidatinnen aufzuweisen. Jugendlichen ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vertretung im Wahlvorschlag einzuräumen. Um den Wahlberechtigten eine Auswahl zu ermöglichen, ist grundsätzlich eine entsprechend große Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen anzustreben.
- 30.5 Über die Sitzungen des Wahlvorstandes ist Protokoll zu führen.

31 Wahlausschreibung

- 31.1 Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin vorzunehmen und der gesamten Pfarrbevölkerung bekannt zu machen, z.B. im Pfarrblatt, auf der Homepage, im Schaukasten und durch Verlautbarung.

- 31.2 Die Bekanntmachung hat zu enthalten: Auftrag und Aufgaben des PVR=PGR, den Wahlmodus, je nach Wahlmodus eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen sowie detaillierte Angaben über Art, Ort und Datum der Wahl.
- 31.3 Die zu wählenden Kandidaten und Kandidatinnen sind in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde vorzustellen (Alter, Beruf, Familienstand, persönliche Schwerpunkte für die pastorale Arbeit, ev. Foto).

32 Wahlhandlung

- 32.1 Die Wahl hat an den vom Wahlvorstand festgesetzten Orten zu erfolgen.
- 32.2 Für die Wahl sind ausreichende Zeiten vorzusehen (z.B. vor oder nach Gottesdiensten).
- 32.3 Im Fall der Möglichkeit einer Briefwahl ist vom Wahlvorstand ein Zeitraum festzusetzen.
- 32.4 Im Fall der Möglichkeit einer mobilen Wahl ist vom Wahlvorstand ein Zeitpunkt festzusetzen, an dem die zuvor verteilten Stimmzettel vor dem Wahltag durch eine mobile Wahlkommission von einzelnen Haushalten abgeholt werden.
- 32.5 Die Wahl hat schriftlich, geheim und unter Verwendung der vom Wahlvorstand vorbereiteten Stimmzettel zu erfolgen. Die genaue Anzahl der zu wählenden Personen muss angegeben werden.
- 32.6 Die Wähler und Wählerinnen zeichnen bzw. geben auf dem Stimmzettel maximal so viele Personen an, als zu wählen sind.

33 Wahlergebnis/Wahlabschluss

- 33.1 Gewählt sind jene Personen, die bei Berücksichtigung des festgesetzten Wahlmodus die meisten Stimmen erhalten haben.
- 33.2 Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Personen (einschließlich des Ergänzungsvorschlages des Wählers/der Wählerin) angekreuzt bzw. angegeben sind, als zu wählen sind.
- 33.3 Stimmzettel, denen der Wille des Wählers / der Wählerin nicht eindeutig zu entnehmen ist, sind zunächst auszuschneiden; über ihre Gültigkeit entscheidet vor Abschluss der Zählung der Wahlvorstand.
- 33.4 Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.
- 33.5 Bei einer Listenwahl sind jene Kandidaten und Kandidatinnen, die in den PVR=PGR gewählt wurden, zu informieren.

- 33.6 Bei einer Urwahl sind jene Personen, die von den Wählern und Wählerinnen genannt wurden, nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen zu reihen und hinsichtlich der Annahme der Wahl anzufragen. Die genaue Anzahl der zu wählenden Personen ist dabei zu beachten.
- 33.7 Alle für die Wahl relevanten Unterlagen (Protokolle, Stimmzettel, Auszählungsprotokoll, Wahlergebnis) sind im Pfarr- bzw. Pfarrverbandsbüro bis zur konstituierenden Sitzung aufzubewahren.
- 33.8 Die Namen der gewählten Mitglieder des PVR=PGR sind der Bevölkerung des Pfarrverbandes in geeigneter Weise an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei den Gottesdiensten zu verlautbaren und im Pfarr- bzw. Pfarrverbandsblatt, auf der Homepage, im Schaukasten etc. zu veröffentlichen.
- 33.9 Das Wahlergebnis ist der Abteilung Pfarren & Lebenswelten in der vorgesehenen Form mitzuteilen.

34 Einspruchsmöglichkeit

- 34.1 Falls es Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Durchführung der Wahl gibt, ist innerhalb von zwei Wochen ein begründeter Einspruch an den Moderator des Pfarrverbandes und die Abteilung Pfarren & Lebenswelten zu senden.
- 34.2 Durch einen Einspruch wird die Konstituierung gehemmt.

KONSTITUIERUNG DES PVR=PGR

35 Konstituierung des neuen PVR=PGR

- 35.1 Der neue PVR=PGR ist vom Moderator des Pfarrverbandes binnen sechs Wochen nach durchgeführter Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- 35.2 Die neuen Mitglieder sind vom Vorsitzenden über die Aufgaben und die Arbeitsweise des PVR=PGR zu informieren.
- 35.3 Die Angelobung der Mitglieder des PVR=PGR kann im Rahmen der konstituierenden Sitzung oder in einer anderen angemessenen Form erfolgen.
- 35.4 Der/die Stellvertretende Vorsitzende des PVR=PGR ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des PVR=PGR (inklusive des Vorsitzenden) aus den Mitgliedern des PVR=PGR mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder) zu wählen. Der Vorsitzende hat dabei kein Vetorecht. Mitglieder von Amts wegen und Mitglieder, die im Pfarrverband hauptamtlich tätig sind, besitzen kein passives Wahlrecht.

- 35.5 Die weiteren mindestens zwei bis höchstens fünf Mitglieder des Vorstandes werden von sämtlichen Mitgliedern des PVR=PGR (inklusive des Vorsitzenden) mit relativer Mehrheit (Personen mit den meisten Stimmen) gewählt. Der Vorsitzende hat dabei kein Vetorecht. Mitglieder von Amts wegen und Mitglieder, die im Pfarrverband hauptamtlich tätig sind, besitzen kein passives Wahlrecht.
- 35.6 Der Moderator des Pfarrverbandes kann ein Mitglied von Amts wegen in den Vorstand berufen.
- 35.7 In der konstituierenden Sitzung sind von den in den PVR=PGR gewählten Mitgliedern der jeweiligen Pfarre Pfarre zwei bis fünf Mitglieder für den PKR ihrer Pfarre namhaft zu machen, die der jeweiligen Pfarre zugehörig sind. Zwei in den PKR delegierte Mitglieder des PKR jeder Pfarre müssen Mitglieder des PVR=PGR sein.
- 35.8 Das Konstituierungsprotokoll ist ehestens an die Abteilung Pfarren & Lebenswelten zu übermitteln.

IV Pfarrverbandsrat mit Pfarrgemeinderat in den einzelnen Pfarren (PVR mit PGR)

36 Aufgaben

36.1 Die Mitglieder des PVR tragen im Rahmen der diözesanen Ordnung Mitverantwortung für die Pastoral im Pfarrverband und in den zum Pfarrverband gehörenden Pfarren, indem sie

- a. den Moderator des Pfarrverbandes in den pastoralen Angelegenheiten des Pfarrverbandes und der zum Pfarrverband gehörenden Pfarren **beraten**,
- b. mit dem Moderator des Pfarrverbandes die Pastoral des Pfarrverbandes und der zum Pfarrverband gehörenden Pfarren **koordinieren**,
- c. die Arbeitskreise des Pfarrverbandes und der zum Pfarrverband gehörenden Pfarren **koordinieren** und **begleiten**,
- d. mit dem Moderator des Pfarrverbandes in der Pastoral des Pfarrverbandes und der zum Pfarrverband gehörenden Pfarren **mitarbeiten**,
- e. den Pfarrverband und die zum Pfarrverband gehörenden Pfarren mit dem Moderator des Pfarrverbandes in der Öffentlichkeit und gegenüber den diözesanen Stellen **vertreten**.

36.2 Die Mitglieder des PGR einer einzelnen Pfarre in einem Pfarrverband

- a. **delegieren** Mitglieder in den PVR, die sich an den Aufgaben des PVR beteiligen,
- b. **koordinieren** die Umsetzung der pastoralen Beschlüsse des PVR in der jeweiligen Pfarre,
- c. **arbeiten** in der Pastoral der jeweiligen Pfarre mit, u.a. in den Arbeitskreisen der Pfarre.

STRUKTUR DES PVR (bei PVR mit PGR)

37 Zusammensetzung des PVR

37.1 Der PVR setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. Mitglieder von Amts wegen,
- b. delegierte Mitglieder.

37.2 Mitglieder von Amts wegen sind folgende Personen mit Beauftragung (Dekret, Dienstvertrag) für den Pfarrverband:

- a. Priester,
- b. Diakone,
- c. Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen,
- d. Helfer/Helferinnen in der Pastoral,
- e. Pfarrassistenten,
- f. Pfarrverbandssekretär/Pfarrverbandssekretärin (sofern vom Bischöflichen Ordinariat bestellt).

Mitglieder von Amts wegen können nicht zugleich delegierte Mitglieder sein.

37.3 Delegierte Mitglieder: Der PGR jeder einzelnen Pfarre des Pfarrverbandes delegiert mit relativer Mehrheit (Personen mit den meisten Stimmen) Mitglieder für den PVR aus dem PGR der jeweiligen Pfarre. Die Anzahl der zu delegierenden Mitglieder hängt von der Anzahl der Katholiken und Katholikinnen einer Pfarre (laut Schematismus, Stichtag 1. Jänner des Jahres der Wahl bzw. der Konstituierung des PVR) ab, wobei Pfarren mit weniger als 1000 Katholiken und Katholikinnen überproportional berücksichtigt werden.

bis 999 Katholiken/Katholikinnen: 2 Mitglieder

1000-1999 Katholiken/Katholikinnen: 3 Mitglieder

2000-2999 Katholiken/Katholikinnen: 4 Mitglieder

3000-3999 Katholiken/Katholikinnen: 5 Mitglieder

4000-4999 Katholiken/Katholikinnen: 6 Mitglieder

5000-5999 Katholiken/Katholikinnen: 7 Mitglieder

Bilden zwei Pfarren des Pfarrverbandes einen gemeinsamen PGR, so hängt die Anzahl der zu delegierenden Mitglieder von der addierten Anzahl der Katholiken und Katholikinnen beider Pfarren ab.

Die Anzahl der delegierten Mitglieder aus den einzelnen PGR des Pfarrverbandes kann vom Moderator des Pfarrverbandes unter Beibehaltung dieser Proportionalität insgesamt erhöht werden, wobei die Gesamtzahl der delegierten Mitglieder im PVR 24 Mitglieder nicht überschreiten darf.

Die Anzahl der delegierten Mitglieder im PVR darf zehn nicht unterschreiten. In Pfarrverbänden, deren PVR aufgrund der Anzahl der Katholiken und Katholikinnen

in den einzelnen Pfarren die Mindestanzahl unterschreiten würde, ist die Anzahl der delegierten Mitglieder unter Beibehaltung dieser Proportionalität so zu erhöhen, dass die Gesamtzahl der delegierten Mitglieder im PVR zehn Mitglieder nicht unterschreitet.

Der/die Stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen PGR der zum Pfarrverband gehörenden Pfarren ist jedenfalls delegiertes Mitglied des PVR und in der vorgesehenen Anzahl der delegierten Mitglieder mitzuzählen.

37.4 In einen PVR mit PGR dürfen keine Mitglieder berufen werden.

38 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende, Vorstand

38.1 Der Moderator des Pfarrverbandes ist der Vorsitzende des PVR.

38.2 Der/die Stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden die Leitung des PVR. Die Wahl des/der Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt laut 66.4.

38.3 Der Vorstand des PVR besteht aus dem Moderator des Pfarrverbandes, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei bis höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt laut 66.5.

38.4 Der Vorstand des PVR koordiniert die Beratungen des PVR und behält die Beschlüsse des PVR und die Arbeit der einzelnen Arbeitskreise im Blick. Im Krisenfall (Pandemie etc.) fungiert der Vorstand des PVR als Krisenteam des Pfarrverbandes.

38.5 Der Vorstand des PVR tritt mindestens jeweils in Vorbereitung auf eine Sitzung des PVR zusammen. Ihm obliegt die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzung sowie die ordnungsgemäße Ladung aller Mitglieder gemäß 39.4-5. Für den Fall, dass der Vorsitzende nicht an der vorzubereitenden Sitzung des PVR teilnehmen kann, ist eine Abstimmung der Themen mit diesem im Vorstand angebracht.

ARBEITSWEISE DES PVR

39 Einberufung des PVR

39.1 Der Vorsitzende beruft den PVR ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert. Darüber hinaus hat er den PVR einzuberufen

- a. auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder,

- b. auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder, der schriftlich und unter Angaben von Gründen gestellt sowie von den antragstellenden Personen eigenhändig unterfertigt werden muss,
 - c. auf Verlangen der zuständigen diözesanen Stellen.
- 39.2 Der PVR ist mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
- 39.3 Die zu behandelnden Angelegenheiten gelangen durch die Mitglieder des PVR in den PVR.
- 39.4 Vor der Sitzung des Vorstandes zur Erstellung der Tagesordnung können die Mitglieder des PVR Anträge für die Tagesordnung einbringen.
- 39.5 Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in gedruckter Form oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen. Erscheint bei Beratung besonderer Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese ebenfalls in gedruckter Form oder per E-Mail eingeladen werden. Sachverständige sind bei Beschlüssen nicht stimmberechtigt.

40 Sitzungsverlauf

- 40.1 Der Vorsitzende bzw. der/die Stellvertretende Vorsitzende
 - a. eröffnet und schließt die Sitzung,
 - b. entscheidet über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen, die am Beginn der Sitzung von den Mitgliedern eingebracht werden können, und stellt die Annahme der Tagesordnung fest,
 - c. moderiert die Sitzung,
 - d. stellt die Beschlussfähigkeit fest, führt Abstimmungen über Anträge durch und stellt Abstimmungsergebnisse fest.
- 40.2 Auf Beschluss des PVR ist eine Teilnahme an einer Sitzung im Ausnahmefall auch auf digitalem Wege (MS-Teams, Zoom etc.) möglich.
- 40.3 Auf Beschluss des PVR ist die Durchführung einer Sitzung im Ausnahmefall auch auf digitalem Wege (MS-Teams, Zoom etc.) möglich.
- 40.4 Der Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit der/die Stellvertretende Vorsitzende kann jedes andere Mitglied des Vorstandes mit der Moderation der Sitzung (vgl. 40.1 lit. c und d) beauftragen.

41 Protokoll

- 41.1 Über die Sitzungen des PVR ist ein Protokoll zu erstellen.

- 41.2 Im PVR wird entweder ein Schriftführer / eine Schriftführerin mit relativer Mehrheit (Person mit den meisten Stimmen) gewählt, der/die das Protokoll verfasst, oder dieses wird abwechselnd von verschiedenen Mitgliedern verfasst. Das Protokoll darf nicht von Mitgliedern, die von Amts wegen dem PVR angehören, verfasst werden. Der gewählte Schriftführer / die gewählte Schriftführerin ist nicht automatisch Mitglied des Vorstandes, die betreffende Person kann jedoch in den Vorstand gewählt werden.
- 41.3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu bestätigen und allen Mitgliedern des PVR innerhalb von zwei Wochen per Mail oder im Ausnahmefall in gedruckter Form zur Kenntnis zu bringen.
- 41.4 Beschlüsse sind im Protokoll deutlich als solche auszuweisen.
- 41.5 Für die Gültigkeit von Beschlüssen sind einzutragen: die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut des jeweiligen Beschlusses und das Stimmenverhältnis.
- 41.6 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 41.7 Die Protokolle sind amtliche Schriftstücke und in gedruckter Form im Pfarr- bzw. Pfarrverbandsarchiv zu verwahren.
- 41.8 Die Einsicht in die Protokolle steht nur den Mitgliedern des PVR, dem Dechanten und den zuständigen diözesanen Stellen zu.
- 41.9 Kopien von Protokollen sind auf Verlangen den Mitgliedern, dem Dechanten und den zuständigen diözesanen Stellen auszufolgen.
- 41.10 Protokollauszüge sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu fertigen und zu siegeln.

42 Beschlussfähigkeit

- 42.1 Der PVR ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 42.2 Ist die Ladung der Mitglieder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so ist Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn alle Mitglieder anwesend oder die fehlenden Mitglieder entschuldigt sind.
- 42.3 Beschlussfähigkeit ist immer gegeben, wenn es sich um eine auf Verlangen der zuständigen diözesanen Stelle(n) einberufene Sitzung handelt oder wenn die Sitzung zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

43 Beschlussfassung

- 43.1 Zu Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder) erforderlich, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei rechtsverbindlichen Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 43.2 Jedes Mitglied des PVR mit Ausnahme des Vorsitzenden hat ein Stimmrecht. Eine Delegation des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 43.3 Der Vorsitzende hat ein Vetorecht. Stimmt er einem Beschluss nicht zu, so erlangt dieser keine Rechtswirksamkeit.
- 43.4 Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen. Befangenheit ist vor allem dann anzunehmen, wenn ein Interesse des/der Betreffenden oder seiner/ihrer Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenkollision vorliegt.
- 43.5 Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes beim entsprechenden Tagesordnungspunkt macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme durch ein befangenes Mitglied macht die betreffenden Beschlüsse jedoch nichtig.
- 43.6 Liegt Befangenheit vor, so sind der Grund dafür und der Name des befangenen Mitgliedes zu protokollieren.

44 Verbindlichkeit der Beschlüsse

- 44.1 Beschlüsse werden mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und mit der Aussendung des unterzeichneten Protokolls an die Mitglieder verbindlich.
- 44.2 Unterzeichnet der Vorsitzende das Protokoll nicht, tritt keine Verbindlichkeit der darin enthaltenen Beschlüsse ein.
- 44.3 Die zum Pfarrverband gehörenden Pfarren sind an die verbindlichen Beschlüsse des PVR gebunden.

45 Pastoralkonzept

- 45.1 In jedem Pfarrverband soll durch den PVR nach dessen Konstituierung ein Pastoralkonzept erstellt bzw. das bereits bestehende adaptiert werden, das die pastoralen Schwerpunkte für die Periode enthält, die im Pfarrverband und in den zu diesem gehörenden Pfarren umgesetzt und am Ende der Periode evaluiert werden.

- 45.2 Es wird empfohlen, dass ein Pastoralcoach die Entwicklung dieses Pastoralkonzepts begleitet, insbesondere, wenn diese erstmals erfolgt. Ein entsprechendes Formular steht zur Verfügung.
- 45.3 Im Prozess der Entwicklung eines Pfarrverbandes ist die Erstellung eines Pastoralkonzepts Bestandteil des Prozesses.

46 Klausurtagung

- 46.1 Der PVR hält nach Möglichkeit jährlich, zumindest jedoch am Beginn sowie am Ende der fünfjährigen Periode, eine Klausurtagung ab.
- 46.2 In der Klausurtagung am Beginn der Periode ist ein Pastoralkonzept für den Pfarrverband zu entwickeln bzw. das bereits bestehende für die Periode zu adaptieren.
- 46.3 In der Klausurtagung am Ende der Periode ist das Pastoralkonzept im Rückblick auf die vergangene Periode zu evaluieren.

STRUKTUR DES PGR

47 Zusammensetzung des PGR

- 47.1 Der PGR setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a. Mitglieder von Amts wegen,
 - b. gewählte Mitglieder,
 - c. berufene Mitglieder.
- 47.2 Mitglieder von Amts wegen sind folgende Personen mit Beauftragung (Dekret, Dienstvertrag) für den Pfarrverband
- a. Priester,
 - b. Diakone,
 - c. Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen,
 - d. Helfer/Helferinnen in der Pastoral,
 - e. Pfarrassistenten.
- Mitglieder von Amts wegen können nicht zugleich gewählte Mitglieder sein.
- 47.3 Gewählte Mitglieder: Die Wahlberechtigten der jeweiligen Pfarre wählen Personen aus ihrer Pfarre in den PGR ihrer Pfarre. Die Anzahl der gewählten Mitglieder im PGR darf zehn nicht unter- und 24 nicht überschreiten. Bilden zwei Pfarren des Pfarrverbandes einen gemeinsamen PGR, so wählen die Wahlberechtigten jeder der beiden Pfarren Personen aus ihrer Pfarre in den gemeinsamen PGR.

- 47.4 Die Anzahl der vom Moderator des Pfarrverbandes berufenen Mitglieder darf ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des PGR nicht übersteigen.
- 47.5 Da neben dem Moderator des Pfarrverbandes bzw. Pfarrer auch die übrigen Mitglieder von Amts wegen im PGR zugleich Mitglieder des PVR und sämtlicher PGR der einzelnen Pfarren des Pfarrverbandes sind, ist deren Teilnahme an Sitzungen der einzelnen PGR nur in Ausnahmefällen möglich und angebracht.

48 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende, Vorstand

- 48.1 Der Pfarrer ist der Vorsitzende des PGR.
- 48.2 Der/die Stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden die Leitung des PGR. Die Wahl des/der Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt laut 65.4.
- 48.3 Da der Moderator des Pfarrverbandes Vorsitzender des PVR und – als Pfarrer sämtlicher Pfarren des Pfarrverbandes – zugleich Vorsitzender sämtlicher PGR der einzelnen Pfarren des Pfarrverbandes ist, wird er nicht an allen Sitzungen sämtlicher PGR teilnehmen können. Gemäß 48.2 übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden der/die Stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Sitzungen des PGR. Beschlüsse werden erst nach Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden verbindlich.
- 48.4 Der Vorstand des PGR besteht aus dem Pfarrer, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei bis höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt laut 65.5.
- 48.5 Der Vorstand des PGR koordiniert die Beratungen des PGR und behält die Beschlüsse des PVR und des PGR und die Arbeit der einzelnen Arbeitskreise im Blick. Im Krisenfall (Pandemie etc.) fungiert der Vorstand des PGR als Krisenteam der Pfarre.
- 48.6 Der Vorstand des PGR tritt mindestens jeweils in Vorbereitung auf eine Sitzung des PGR zusammen. Ihm obliegt die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzung sowie die ordnungsgemäße Ladung aller Mitglieder gemäß 49.4-5. Für den Fall, dass der Vorsitzende nicht an der vorzubereitenden Sitzung des PGR teilnehmen kann, ist eine Abstimmung der Themen mit diesem im Vorstand angebracht.

ARBEITSWEISE DES PGR

49 Einberufung des PGR

- 49.1 Der Vorsitzende beruft den PGR ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert. Darüber hinaus hat er den PGR einzuberufen
- a. auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder,
 - b. auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder, der schriftlich und unter Angaben von Gründen gestellt sowie von den antragstellenden Personen eigenhändig unterfertigt werden muss,
 - c. auf Verlangen der zuständigen diözesanen Stellen.
- 49.2 Der PGR ist mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
- 49.3 Die zu behandelnden Angelegenheiten gelangen durch die Mitglieder des PGR in den PGR.
- 49.4 Vor der Sitzung des Vorstandes zur Erstellung der Tagesordnung können die Mitglieder des PGR Anträge für die Tagesordnung einbringen.
- 49.5 Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in gedruckter Form oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen. Erscheint bei Beratung besonderer Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese ebenfalls in gedruckter Form oder per E-Mail eingeladen werden. Sachverständige sind bei Beschlüssen nicht stimmberechtigt.

50 Sitzungsverlauf

- 50.1 Der Vorsitzende bzw. der/die Stellvertretende Vorsitzende
- a. eröffnet und schließt die Sitzung,
 - b. entscheidet über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen, die am Beginn der Sitzung von den Mitgliedern eingebracht werden können, und stellt die Annahme der Tagesordnung fest,
 - c. moderiert die Sitzung,
 - d. stellt die Beschlussfähigkeit fest, führt Abstimmungen über Anträge durch und stellt Abstimmungsergebnisse fest.
- 50.2 Auf Beschluss des PGR ist eine Teilnahme an einer Sitzung im Ausnahmefall auch auf digitalem Wege (MS-Teams, Zoom etc.) möglich.
- 50.3 Auf Beschluss des PGR ist die Durchführung einer Sitzung im Ausnahmefall auch auf digitalem Wege (MS-Teams, Zoom etc.) möglich.
- 50.4 Der Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit der/die Stellvertretende Vorsitzende kann jedes andere Mitglied des Vorstandes mit der Moderation der Sitzung (vgl. 50.1 lit. c und d) beauftragen.

51 Protokoll

- 51.1 Über die Sitzungen des PGR ist ein Protokoll zu erstellen.
- 51.2 Im PGR wird entweder ein Schriftführer / eine Schriftführerin mit relativer Mehrheit (Person mit den meisten Stimmen) gewählt, der/die das Protokoll verfasst, oder dieses wird abwechselnd von verschiedenen Mitgliedern verfasst. Das Protokoll darf nicht von Mitgliedern, die von Amts wegen dem PGR angehören, verfasst werden. Der gewählte Schriftführer / die gewählte Schriftführerin ist nicht automatisch Mitglied des Vorstandes, die betreffende Person kann jedoch in den Vorstand gewählt werden.
- 51.3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu bestätigen und allen Mitgliedern des PGR innerhalb von zwei Wochen per Mail oder im Ausnahmefall in gedruckter Form zur Kenntnis zu bringen.
- 51.4 Beschlüsse sind im Protokoll deutlich als solche auszuweisen.
- 51.5 Für die Gültigkeit von Beschlüssen sind einzutragen: die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut des jeweiligen Beschlusses und das Stimmenverhältnis.
- 51.6 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 51.7 Die Protokolle sind amtliche Schriftstücke und in gedruckter Form im Pfarr- bzw. Pfarrverbandsarchiv zu verwahren.
- 51.8 Die Einsicht in die Protokolle steht nur den Mitgliedern des PGR, dem Dechanten und den zuständigen diözesanen Stellen zu.
- 51.9 Kopien von Protokollen sind auf Verlangen den Mitgliedern, dem Dechanten und den zuständigen diözesanen Stellen auszufolgen.
- 51.10 Protokollauszüge sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu fertigen und zu siegeln.

52 Beschlussfähigkeit

- 52.1 Der PGR ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 52.2 Ist die Ladung der Mitglieder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so ist Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn alle Mitglieder anwesend oder die fehlenden Mitglieder entschuldigt sind.
- 52.3 Beschlussfähigkeit ist immer gegeben, wenn es sich um eine auf Verlangen der zuständigen diözesanen Stelle(n) einberufene Sitzung handelt oder wenn die Sitzung

zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

53 Beschlussfassung

- 53.1 Zu Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder) erforderlich, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei rechtsverbindlichen Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 53.2 Jedes Mitglied des PGR mit Ausnahme des Vorsitzenden hat ein Stimmrecht. Eine Delegation des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 53.3 Der Vorsitzende hat ein Vetorecht. Stimmt er einem Beschluss nicht zu, so erlangt dieser keine Rechtswirksamkeit.
- 53.4 Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen. Befangenheit ist vor allem dann anzunehmen, wenn ein Interesse des/der Betreffenden oder seiner/ihrer Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenkollision vorliegt.
- 53.5 Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes beim entsprechenden Tagesordnungspunkt macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme durch ein befangenes Mitglied macht die betreffenden Beschlüsse jedoch nichtig.
- 53.6 Liegt Befangenheit vor, so sind der Grund dafür und der Name des befangenen Mitgliedes zu protokollieren.

54 Verbindlichkeit der Beschlüsse

- 54.1 Beschlüsse werden mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und mit der Aussendung des unterzeichneten Protokolls an die Mitglieder verbindlich.
- 54.2 Unterzeichnet der Vorsitzende das Protokoll nicht, tritt keine Verbindlichkeit der darin enthaltenen Beschlüsse ein.

55 Arbeitskreise

- 55.1 Um zusätzliche Personen in einzelne Themenbereiche einzubeziehen und die damit verbundene operative Arbeit auf einen größeren Personenkreis zu verteilen, sollen

Arbeitskreise eingerichtet werden, denen v.a. Personen angehören, die nicht Mitglieder des PVR bzw. eines PGR sind.

- 55.2 Diese Arbeitskreise, die sowohl auf Ebene des Pfarrverbandes als auch auf Ebene einzelner Pfarre eingerichtet werden können, sind an den PVR bzw. an den PGR angebunden, widmen sich auf der jeweiligen Ebene einzelnen Themenbereichen und setzen die damit verbundenen Arbeiten operativ um.
- 55.3 Gehört kein Mitglied des PVR oder des PGR einem Arbeitskreis an, so ist sicherzustellen, dass dessen Anbindung an den PVR bzw. an den PGR dennoch gewährleistet ist.
- 55.4 Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht in den PGR gewählt wurden, und Personen, die bei einer Urwahl genannt, jedoch aufgrund der Reihung oder aufgrund eigener Absage nicht Mitglieder des PGR wurden, sollen hinsichtlich ihrer Mitarbeit in einem Arbeitskreis angesprochen werden.
- 55.5 Für Arbeitskreise besteht keine Funktionsperiode.
- 55.6 Themenbereiche für Arbeitskreise sind u.a.:
- a. Kinder und Jugend,
 - b. Ehe und Familie,
 - c. Seniorinnen und Senioren,
 - d. Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion, Firmung, Ehe...),
 - e. Liturgie,
 - f. Evangelisierung und Katechese,
 - g. Feste und Feiern,
 - h. Erwachsenenbildung,
 - i. Soziales und Caritatives,
 - j. Weltkirche und Mission,
 - k. Öffentlichkeitsarbeit,
 - l. Berufs- und Arbeitswelt,
 - m. Freizeit und Sport,
 - n. Schöpfungsverantwortung.

56 Präventionsbeauftragter/Präventionsbeauftragte

- 56.1 Für jede Pfarre ist ein Präventionsbeauftragter / eine Präventionsbeauftragte vom PGR zu benennen und der Abteilung Pfarren & Lebenswelten mitzuteilen. Der/die Präventionsbeauftragte muss nicht Mitglied des PGR sein.

- 56.2 Wird keine Person namhaft gemacht, fällt diese Aufgabe dem Pfarrer der jeweiligen Pfarre zu.

57 Vorgangsweise bei Konflikten

- 57.1 Bei schweren Konflikten sind nacheinander folgende Schritte zu setzen:
- a. Lösung des Konflikts im PVR bzw. PGR selbst,
 - b. Einbindung des zuständigen Dechanten,
 - c. Einbindung der zuständigen diözesanen Stelle (Abteilung Pfarren & Lebenswelten oder Abteilung Pastorales Personal).
 - d. Kann der Konflikt auch auf diese Weise nicht gelöst werden, legt bzw. legen die zuständige(n) diözesane(n) Stelle(n) den Konfliktfall dem Generalvikar vor, der über die weitere Vorgehensweise entscheidet.

WAHLORDNUNG DES PGR

58 Wahlmodus

- 58.1 In einem Pfarrverband, in dem der Moderator des Pfarrverbandes einen PVR mit PGR festgelegt hat, erfolgt in jeder zum Pfarrverband gehörenden Pfarre die Wahl eines PGR, bei der die zu wählenden Mitglieder des PGR von den wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Pfarre in geheimer und direkter Wahl auf die Dauer der Funktionsperiode gewählt werden.
- 58.2 Vor der Wahl kann der Moderator des Pfarrverbandes entscheiden, dass zwei Pfarren, die dem Pfarrverband angehören, einen gemeinsamen PGR einrichten. Diese Möglichkeit besteht nur in Pfarrverbänden, die aus mehr als zwei Pfarren bestehen. Aus jeder der beiden Pfarren sind Personen in den gemeinsamen PGR zu wählen.
- 58.3 Ist es einer oder mehreren Pfarren in einem Pfarrverband nicht möglich, ausreichend Kandidaten und Kandidatinnen zu finden oder erklären sich nach einer Urwahl nicht ausreichend Personen bereit, um einen eigenen PGR zu konstituieren, so sind der Anzahl der zu delegierenden Mitglieder entsprechend Personen aus dieser Pfarre von der Bevölkerung dieser Pfarre direkt in den PVR zu wählen (vgl. 28). Die Bestimmung (vgl. 37.4), dass in den PVR mit PGR keine Mitglieder berufen werden können, bleibt nichtsdestotrotz aufrecht.
- 58.4 Aktives Wahlrecht besitzen alle Katholiken und Katholikinnen der jeweiligen Pfarre, die das 16. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Wahljahres vollendet haben, gefirmte Katholiken und Katholikinnen ohne Berücksichtigung ihres Alters.

- 58.5 Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarre ausgeübt werden, in der der/die Wahlberechtigte seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.
- 58.6 Eine Erweiterung der aktiven Wahlberechtigung im Sinne eines Familienwahlrechts ist auf vorherigen Beschluss des Wahlvorstandes möglich. Damit bekommt jedes Kind vor Erreichen der aktiven Wahlberechtigung eine Stimme. Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder einen Stimmzettel. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten in gegenseitigem Einvernehmen bzw. in Absprache mit dem Kind ausgeübt.
- 58.7 Die Wahl kann auf folgende Weisen durchgeführt werden:
- a. alphabetische Gesamtliste mit wählbaren Kandidaten und Kandidatinnen (zusätzlich kann die Möglichkeit geboten werden, weitere Kandidaten und Kandidatinnen frei vorzuschlagen = Ergänzungsvorschlag),
 - b. alphabetische Sprengellisten mit wählbaren Kandidaten und Kandidatinnen (zusätzlich kann die Möglichkeit geboten werden, weitere Kandidaten und Kandidatinnen frei vorzuschlagen = Ergänzungsvorschlag),
 - c. alphabetische Gesamtliste mit Kandidaten und Kandidatinnen, die in ihrer Gesamtheit durch die Wählerinnen und Wähler bestätigt wird,
 - d. Urwahl, bei der von den Wählern und Wählerinnen Personen frei genannt werden.
- 58.8 Über den Wahlmodus entscheidet der Wahlvorstand. Es wird empfohlen, in sämtlichen Pfarren des Pfarrverbandes die Wahl in demselben Wahlmodus durchzuführen.
- 58.9 Bei der Durchführung der Wahl ist auf Information und Beteiligung der Pfarrbevölkerung, Transparenz und die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu achten.
- 58.10 Auf Beschluss des Wahlvorstandes kann auch die Möglichkeit der Briefwahl angeboten werden. Dabei hat der Wahlvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die auf diese Weise abgegebenen Stimmen am Tag der Wahl bei der Auszählung mitberücksichtigt werden können.

59 Wahltermin

- 59.1 Die Wahl findet jeweils zu einem einheitlichen, vom Bischöflichen Ordinariat verlautbarten Termin statt.

- 59.2 Ausnahmeregelungen müssen spätestens vier Monate vor dem regulären Wahltermin schriftlich und mit entsprechender Begründung beantragt werden und bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

60 Wahlvorbereitung

- 60.1 Der Moderator des Pfarrverbandes hat spätestens vier Monate vor der Wahl einen Wahlvorstand zu bestellen, der zusätzlich zu seiner Person zwei Personen aus der jeweiligen Pfarre umfassen muss. Diese Personen müssen nicht dem PGR angehören.
- 60.2 Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind:
- a. Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Erstellung der Stimmzettel und Festlegung der Wahlorte,
 - b. Finden von geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl (sofern keine Urwahl stattfindet),
 - c. Führen eines Gesprächs mit möglichen Kandidaten und Kandidatinnen vor der Aufnahme in den Wahlvorschlag bzw. mit in einer Urwahl gewählten Personen unmittelbar nach der Wahl über die Aufgaben des PGR und hinsichtlich der Bereitschaft der Personen,
 - d. Prüfung und Zählung der abgegebenen Stimmzettel,
 - e. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- 60.3 Die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen, die zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklären, sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Geburtsjahres anzuführen.
- 60.4 Der Wahlvorschlag hat im Hinblick auf das Geschlecht ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Kandidaten und Kandidatinnen aufzuweisen. Jugendlichen ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vertretung im Wahlvorschlag einzuräumen. Um den Wahlberechtigten eine Auswahl zu ermöglichen, ist grundsätzlich eine entsprechend große Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen anzustreben.
- 60.5 Über die Sitzungen des Wahlvorstandes ist Protokoll zu führen.

61 Wahlausschreibung

- 61.1 Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin vorzunehmen und der gesamten Pfarrbevölkerung bekannt zu machen, z.B. im Pfarrblatt, auf der Homepage, im Schaukasten und durch Verlautbarung.

- 61.2 Die Bekanntmachung hat zu enthalten: Auftrag und Aufgaben des PGR, den Wahlmodus, je nach Wahlmodus eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen sowie detaillierte Angaben über Art, Ort und Datum der Wahl.
- 61.3 Die zu wählenden Kandidaten und Kandidatinnen sind in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde vorzustellen (Alter, Beruf, Familienstand, persönliche Schwerpunkte für die pastorale Arbeit, ev. Foto).

62 Wahlhandlung

- 62.1 Die Wahl hat an den vom Wahlvorstand festgesetzten Orten zu erfolgen.
- 62.2 Für die Wahl sind ausreichende Zeiten vorzusehen (z.B. vor oder nach Gottesdiensten).
- 62.3 Im Fall der Möglichkeit einer Briefwahl ist vom Wahlvorstand ein Zeitraum festzusetzen.
- 62.4 Im Fall der Möglichkeit einer mobilen Wahl ist vom Wahlvorstand ein Zeitpunkt festzusetzen, an dem die zuvor verteilten Stimmzettel vor dem Wahltag durch eine mobile Wahlkommission von einzelnen Haushalten abgeholt werden.
- 62.5 Die Wahl hat schriftlich, geheim und unter Verwendung der vom Wahlvorstand vorbereiteten Stimmzettel zu erfolgen. Die genaue Anzahl der zu wählenden Personen muss angegeben werden.
- 62.6 Die Wähler/Wählerinnen zeichnen bzw. geben auf dem Stimmzettel maximal so viele Personen an, als zu wählen sind.

63 Wahlergebnis/Wahlabschluss

- 63.1 Gewählt sind jene Personen, die bei Berücksichtigung des festgesetzten Wahlmodus die meisten Stimmen erhalten haben.
- 63.2 Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Personen (einschließlich des Ergänzungsvorschlages des Wählers/der Wählerin) angekreuzt bzw. angegeben sind, als zu wählen sind.
- 63.3 Stimmzettel, denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig zu entnehmen ist, sind zunächst auszuschneiden; über ihre Gültigkeit entscheidet vor Abschluss der Zählung der Wahlvorstand.
- 63.4 Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.
- 63.5 Bei einer Listenwahl sind jene Kandidaten und Kandidatinnen, die in den PGR gewählt wurden, zu informieren.

- 63.6 Bei einer Urwahl sind jene Personen, die von den Wählern und Wählerinnen genannt wurden, nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen zu reihen und hinsichtlich der Annahme der Wahl anzufragen. Die genaue Anzahl der zu wählenden Personen ist dabei zu beachten.
- 63.7 Alle für die Wahl relevanten Unterlagen (Protokolle, Stimmzettel, Auszählungsprotokoll, Wahlergebnis) sind im Pfarr- bzw. Pfarrverbandsbüro bis zur konstituierenden Sitzung aufzubewahren.
- 63.8 Die Namen der gewählten Mitglieder des PGR sind der Bevölkerung der Pfarre in geeigneter Weise an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei den Gottesdiensten zu verlautbaren und im Pfarr- bzw. Pfarrverbandsblatt, auf der Homepage, im Schaukasten etc. zu veröffentlichen.
- 63.9 Das Wahlergebnis ist der Abteilung Pfarren & Lebenswelten in der vorgesehenen Form mitzuteilen.

64 Einspruchsmöglichkeit

- 64.1 Falls es Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Durchführung der Wahl gibt, ist innerhalb von zwei Wochen ein begründeter Einspruch an den Pfarrer und die Abteilung Pfarren & Lebenswelten zu senden.
- 64.2 Durch einen Einspruch wird die Konstituierung gehemmt.

KONSTITUIERUNG DES PGR UND DES PVR

65 Konstituierung des neuen PGR

- 65.1 Der neue PGR ist vom Pfarrer binnen sechs Wochen nach durchgeführter Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- 65.2 Die neuen Mitglieder sind vom Vorsitzenden über die Aufgaben und die Arbeitsweise des PGR zu informieren.
- 65.3 Die Angelobung der Mitglieder des PGR kann im Rahmen der konstituierenden Sitzung oder in einer anderen angemessenen Form erfolgen.
- 65.4 Der/die Stellvertretende Vorsitzende des PGR ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des PGR (inklusive des Vorsitzenden) aus den Mitgliedern des PGR mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder) zu wählen. Der Vorsitzende hat dabei kein Vetorecht. Mitglieder von Amts wegen und Mitglieder, die im Pfarrverband hauptamtlich tätig sind, besitzen kein passives Wahlrecht.

- 65.5 Die weiteren mindestens zwei bis höchstens fünf Mitglieder des Vorstandes werden von sämtlichen Mitgliedern des PGR (inklusive des Vorsitzenden) mit relativer Mehrheit (Personen mit den meisten Stimmen) gewählt. Der Vorsitzende hat dabei kein Vetorecht. Mitglieder von Amts wegen und Mitglieder, die im Pfarrverband hauptamtlich tätig sind, besitzen kein passives Wahlrecht.
- 65.6 Der Pfarrer kann ein Mitglied von Amts wegen in den Vorstand berufen.
- 65.7 In der konstituierenden Sitzung sind von den Mitgliedern des PGR der jeweiligen Pfarre zwei bis fünf Mitglieder für den PKR ihrer jeweiligen Pfarre namhaft zu machen, die der jeweiligen Pfarre zugehörig sind. Zwei in den PKR delegierte Mitglieder des PKR jeder Pfarre müssen Mitglieder des PGR sein.
- 65.8 Überdies sind in der konstituierenden Sitzung aus den in den PGR gewählten Mitgliedern jeder Pfarre entsprechend der vorgegebenen Anzahl (vgl. 37.3) Mitglieder für den PVR namhaft zu machen und in diesen zu delegieren. Der/die Stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen PGR ist jedenfalls delegiertes Mitglied des PVR und in der vorgesehenen Anzahl der delegierten Mitglieder mitzuzählen.
- 65.9 Das Konstituierungsprotokoll ist ehestens an die Abteilung Pfarren & Lebenswelten zu übermitteln.

66 Konstituierung des neuen PVR

- 66.1 Der neue PVR ist vom Moderator des Pfarrverbandes binnen zwölf Wochen nach durchgeführter Wahl und jedenfalls nach Konstituierung des PGR der einzelnen Pfarren zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- 66.2 Die neuen Mitglieder sind vom Vorsitzenden über die Aufgaben und die Arbeitsweise des PVR zu informieren.
- 66.3 Die Angelobung der Mitglieder des PVR kann im Rahmen der konstituierenden Sitzung oder in einer anderen angemessenen Form erfolgen.
- 66.4 Der/die Stellvertretende Vorsitzende des PVR ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des PVR (inklusive des Vorsitzenden) aus den Mitgliedern des PVR mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder) zu wählen. Der Vorsitzende hat dabei kein Vetorecht. Mitglieder von Amts wegen und Mitglieder, die im Pfarrverband hauptamtlich tätig sind, besitzen kein passives Wahlrecht.
- 66.5 Die weiteren mindestens zwei bis höchstens fünf Mitglieder des Vorstandes werden von sämtlichen Mitgliedern des PVR (inklusive des Vorsitzenden) mit relativer Mehrheit (Personen mit den meisten Stimmen) gewählt. Der Vorsitzende hat dabei

kein Vetorecht. Mitglieder von Amts wegen und Mitglieder, die im Pfarrverband hauptamtlich tätig sind, besitzen kein passives Wahlrecht.

66.6 Der Moderator des Pfarrverbandes kann ein Mitglied von Amts wegen in den Vorstand berufen.

66.7 Das Konstituierungsprotokoll ist ehestens an die Abteilung Pfarren & Lebenswelten zu übermitteln.

V Pfarrgemeinderat in Pfarren ohne Pfarrverband (PGR)

67 Aufgaben

- 67.1 Die Mitglieder des PGR tragen im Rahmen der diözesanen Ordnung Mitverantwortung für die Pastoral in der Pfarre, indem sie
- a. den Pfarrer in den pastoralen Angelegenheiten der Pfarre **beraten**,
 - b. mit dem Pfarrer die Pastoral der Pfarre **koordinieren**,
 - c. die Arbeitskreise der Pfarre **koordinieren** und **begleiten**,
 - d. mit dem Pfarrer in der Pastoral der Pfarre **mitarbeiten**,
 - e. die Pfarre mit dem Pfarrer in der Öffentlichkeit und gegenüber den diözesanen Stellen **vertreten**.

STRUKTUR DES PGR

68 Zusammensetzung des PGR

- 68.1 Der PGR setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a. Mitglieder von Amts wegen,
 - b. gewählte Mitglieder,
 - c. berufene Mitglieder.
- 68.2 Mitglieder von Amts wegen sind folgende Personen mit Beauftragung (Dekret, Dienstvertrag) für die Pfarre:
- a. Priester,
 - b. Diakone,
 - c. Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen,
 - d. Helfer/Helferinnen in der Pastoral,
 - e. Pfarrassistenten.
- Mitglieder von Amts wegen können nicht zugleich gewählte Mitglieder sein.
- 68.3 Gewählte Mitglieder: Die Wahlberechtigten der Pfarre wählen Personen aus ihrer Pfarre in den PGR ihrer Pfarre. Die Anzahl der gewählten Mitglieder im PGR darf zehn nicht unter- und 24 nicht überschreiten.
- 68.4 Die Anzahl der vom Pfarrer berufenen Mitglieder darf ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des PGR nicht übersteigen.

69 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende, Vorstand

- 69.1 Der Pfarrer ist der Vorsitzende des PGR.
- 69.2 Der/die Stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden die Leitung des PGR. Die Wahl des/der Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt laut 88.4.
- 69.3 Der Vorstand des PGR besteht aus dem Pfarrer, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei bis höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt laut 88.5.
- 69.4 Der Vorstand des PGR koordiniert die Beratungen des PGR und behält die Beschlüsse des PGR und die Arbeit der einzelnen Arbeitskreise im Blick. Im Krisenfall (Pandemie etc.) fungiert der Vorstand des PGR als Krisenteam der Pfarre.
- 69.5 Der Vorstand des PGR tritt mindestens jeweils in Vorbereitung auf eine Sitzung des PGR zusammen. Ihm obliegt die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzung sowie die ordnungsgemäße Ladung aller Mitglieder gemäß 70.4-5. Für den Fall, dass der Vorsitzende nicht an der vorzubereitenden Sitzung des PGR teilnehmen kann, ist eine Abstimmung der Themen mit diesem im Vorstand angebracht.

ARBEITSWEISE DES PGR

70 Einberufung des PGR

- 70.1 Der Vorsitzende beruft den PGR ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert. Darüber hinaus hat er den PGR einzuberufen
 - a. auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder,
 - b. auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder, der schriftlich und unter Angaben von Gründen gestellt sowie von den antragstellenden Personen eigenhändig unterfertigt werden muss,
 - c. auf Verlangen der zuständigen diözesanen Stellen.
- 70.2 Der PGR ist mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
- 70.3 Die zu behandelnden Angelegenheiten gelangen durch die Mitglieder des PGR in den PGR.
- 70.4 Vor der Sitzung des Vorstandes zur Erstellung der Tagesordnung können die Mitglieder des PGR Anträge für die Tagesordnung einbringen.
- 70.5 Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in gedruckter Form oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen. Erscheint bei Beratung besonderer Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese ebenfalls in gedruckter Form oder per

E-Mail eingeladen werden. Sachverständige sind bei Beschlüssen nicht stimmberechtigt.

71 Sitzungsverlauf

- 71.1 Der Vorsitzende bzw. der/die Stellvertretende Vorsitzende
 - a. eröffnet und schließt die Sitzung,
 - b. entscheidet über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen, die am Beginn der Sitzung von den Mitgliedern eingebracht werden können, und stellt die Annahme der Tagesordnung fest,
 - c. moderiert die Sitzung,
 - d. stellt die Beschlussfähigkeit fest, führt Abstimmungen über Anträge durch und stellt Abstimmungsergebnisse fest.
- 71.2 Auf Beschluss des PGR ist eine Teilnahme an einer Sitzung im Ausnahmefall auch auf digitalem Wege (MS-Teams, Zoom etc.) möglich.
- 71.3 Auf Beschluss des PGR ist die Durchführung einer Sitzung im Ausnahmefall auch auf digitalem Wege (MS-Teams, Zoom etc.) möglich.
- 71.4 Der Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit der/die Stellvertretende Vorsitzende kann jedes andere Mitglied des Vorstandes mit der Moderation der Sitzung (vgl. 71.1 lit. c und d) beauftragen.

72 Protokoll

- 72.1 Über die Sitzungen des PGR ist ein Protokoll zu erstellen.
- 72.2 Im PGR wird entweder ein Schriftführer / eine Schriftführerin mit relativer Mehrheit (Person mit den meisten Stimmen) gewählt, der/die das Protokoll verfasst, oder dieses wird abwechselnd von verschiedenen Mitgliedern verfasst. Das Protokoll darf nicht von Mitgliedern, die von Amts wegen dem PGR angehören, verfasst werden. Der gewählte Schriftführer / die gewählte Schriftführerin ist nicht automatisch Mitglied des Vorstandes, die betreffende Person kann jedoch in den Vorstand gewählt werden.
- 72.3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu bestätigen und allen Mitgliedern des PGR innerhalb von zwei Wochen per Mail oder im Ausnahmefall in gedruckter Form zur Kenntnis zu bringen.
- 72.4 Beschlüsse sind im Protokoll deutlich als solche auszuweisen.

- 72.5 Für die Gültigkeit von Beschlüssen sind einzutragen: die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut des jeweiligen Beschlusses und das Stimmenverhältnis.
- 72.6 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 72.7 Die Protokolle sind amtliche Schriftstücke und in gedruckter Form im Pfarrarchiv zu verwahren.
- 72.8 Die Einsicht in die Protokolle steht nur den Mitgliedern des PGR, dem Dechanten und den zuständigen diözesanen Stellen zu.
- 72.9 Kopien von Protokollen sind auf Verlangen den Mitgliedern, dem Dechanten und den zuständigen diözesanen Stellen auszufolgen.
- 72.10 Protokollauszüge sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu fertigen und zu siegeln.

73 Beschlussfähigkeit

- 73.1 Der PGR ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 73.2 Ist die Ladung der Mitglieder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so ist Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn alle Mitglieder anwesend oder die fehlenden Mitglieder entschuldigt sind.
- 73.3 Beschlussfähigkeit ist immer gegeben, wenn es sich um eine auf Verlangen der zuständigen diözesanen Stelle(n) einberufene Sitzung handelt oder wenn die Sitzung zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

74 Beschlussfassung

- 74.1 Zu Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder) erforderlich, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei rechtsverbindlichen Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 74.2 Jedes Mitglied des PGR mit Ausnahme des Vorsitzenden hat ein Stimmrecht. Eine Delegation des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 74.3 Der Vorsitzende hat ein Vetorecht. Stimmt er einem Beschluss nicht zu, so erlangt dieser keine Rechtswirksamkeit.

- 74.4 Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen. Befangenheit ist vor allem dann anzunehmen, wenn ein Interesse des/der Betreffenden oder seiner/ihrer Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenkollision vorliegt.
- 74.5 Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes beim entsprechenden Tagesordnungspunkt macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme durch ein befangenes Mitglied macht die betreffenden Beschlüsse jedoch nichtig.
- 74.6 Liegt Befangenheit vor, so sind der Grund dafür und der Name des befangenen Mitgliedes zu protokollieren.

75 Verbindlichkeit der Beschlüsse

- 75.1 Beschlüsse werden mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und mit der Aussendung des unterzeichneten Protokolls an die Mitglieder verbindlich.
- 75.2 Unterzeichnet der Vorsitzende das Protokoll nicht, tritt keine Verbindlichkeit der darin enthaltenen Beschlüsse ein.

76 Pastorkonzept

- 76.1 In jeder Pfarre, die keinem Pfarrverband angehört, soll durch den PGR nach dessen Konstituierung ein Pastorkonzept erstellt bzw. das bereits bestehende adaptiert werden, das die pastoralen Schwerpunkte für die Periode enthält, die in der Pfarre umgesetzt und am Ende der Periode evaluiert werden.
- 76.2 Es wird empfohlen, dass ein Pastoralcoach die Entwicklung dieses Pastorkonzepts begleitet, insbesondere, wenn diese erstmals erfolgt. Ein entsprechendes Formular steht zur Verfügung.

77 Klausurtagung

- 77.1 Der PGR einer Pfarre, die keinem Pfarrverband angehört, hält nach Möglichkeit jährlich, zumindest jedoch am Beginn sowie am Ende der fünfjährigen Periode, eine Klausurtagung ab.
- 77.2 In der Klausurtagung am Beginn der Periode ist ein Pastorkonzept für die Pfarre zu entwickeln bzw. das bereits bestehende für die Periode zu adaptieren.

77.3 In der Klausurtagung am Ende der Periode ist das Pastoralkonzept im Rückblick auf die vergangene Periode zu evaluieren.

78 Arbeitskreise

- 78.1 Um zusätzliche Personen in einzelne Themenbereiche einzubeziehen und die damit verbundene operative Arbeit auf einen größeren Personenkreis zu verteilen, sollen Arbeitskreise eingerichtet werden, denen v.a. Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.
- 78.2 Diese Arbeitskreise sind an den PGR angebunden, widmen sich einzelnen Themenbereichen und setzen die damit verbundenen Arbeiten operativ um.
- 78.3 Gehört kein Mitglied des PGR einem Arbeitskreis an, so ist sicherzustellen, dass dessen Anbindung an den PGR dennoch gewährleistet ist.
- 78.4 Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht in den PGR gewählt wurden, und Personen, die bei einer Urwahl genannt, jedoch aufgrund der Reihung oder aufgrund eigener Absage nicht Mitglieder des PGR wurden, sollen hinsichtlich ihrer Mitarbeit in einem Arbeitskreis angesprochen werden.
- 78.5 Für Arbeitskreise besteht keine Funktionsperiode.
- 78.6 Themenbereiche für Arbeitskreise sind u.a.:
 - a. Kinder und Jugend,
 - b. Ehe und Familie,
 - c. Seniorinnen und Senioren,
 - d. Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion, Firmung, Ehe...),
 - e. Liturgie,
 - f. Evangelisierung und Katechese,
 - g. Feste und Feiern,
 - h. Erwachsenenbildung,
 - i. Soziales und Caritatives,
 - j. Weltkirche und Mission,
 - k. Öffentlichkeitsarbeit,
 - l. Berufs- und Arbeitswelt,
 - m. Freizeit und Sport,
 - n. Schöpfungsverantwortung.

79 Präventionsbeauftragter/Präventionsbeauftragte

- 79.1 Für jede Pfarre ist ein Präventionsbeauftragter / eine Präventionsbeauftragte vom PGR zu benennen und der Abteilung Pfarren & Lebenswelten mitzuteilen. Der/die Präventionsbeauftragte muss nicht Mitglied des PGR sein.
- 79.2 Wird keine Person namhaft gemacht, fällt diese Aufgabe dem Pfarrer der Pfarre zu.

80 Vorgangsweise bei Konflikten

- 80.1 Bei schweren Konflikten sind nacheinander folgende Schritte zu setzen:
- a. Lösung des Konflikts im PGR selbst,
 - b. Einbindung des zuständigen Dechanten,
 - c. Einbindung der zuständigen diözesanen Stellen (Abteilung Pfarren & Lebenswelten oder Abteilung Pastorales Personal).
 - d. Kann der Konflikt auch auf diese Weise nicht gelöst werden, legt bzw. legen die zuständige(n) diözesane(n) Stelle(n) den Konfliktfall dem Generalvikar vor, der über die weitere Vorgehensweise entscheidet.

WAHLORDNUNG DES PGR

81 Wahlmodus

- 81.1 Die zu wählenden Mitglieder des PGR werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Pfarre in geheimer und direkter Wahl auf die Dauer der Funktionsperiode gewählt.
- 81.2 Aktives Wahlrecht besitzen alle Katholiken und Katholikinnen der Pfarre, die das 16. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Wahljahres vollendet haben, gefirmte Katholiken und Katholikinnen ohne Berücksichtigung ihres Alters.
- 81.3 Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarre ausgeübt werden, in der der/die Wahlberechtigte seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.
- 81.4 Eine Erweiterung der aktiven Wahlberechtigung im Sinne eines Familienwahlrechts ist auf vorherigen Beschluss des Wahlvorstandes möglich. Damit bekommt jedes Kind vor Erreichen der aktiven Wahlberechtigung eine Stimme. Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder einen Stimmzettel. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten in gegenseitigem Einvernehmen bzw. in Absprache mit dem Kind ausgeübt.
- 81.5 Die Wahl kann auf folgende Weisen durchgeführt werden:

- a. alphabetische Gesamtliste mit wählbaren Kandidaten und Kandidatinnen (zusätzlich kann die Möglichkeit geboten werden, weitere Kandidaten und Kandidatinnen frei vorzuschlagen = Ergänzungsvorschlag),
- b. alphabetische Sprengellisten mit wählbaren Kandidaten und Kandidatinnen (zusätzlich kann die Möglichkeit geboten werden, weitere Kandidaten und Kandidatinnen frei vorzuschlagen = Ergänzungsvorschlag),
- c. alphabetische Gesamtliste mit Kandidaten und Kandidatinnen, die in ihrer Gesamtheit durch die Wählerinnen und Wähler bestätigt wird,
- d. Urwahl, bei der von den Wählern und Wählerinnen Personen frei genannt werden.

81.6 Über den Wahlmodus entscheidet der Wahlvorstand.

81.7 Bei der Durchführung der Wahl ist auf Information und Beteiligung der Pfarrbevölkerung, Transparenz und die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu achten.

81.8 Auf Beschluss des Wahlvorstandes kann auch die Möglichkeit der Briefwahl angeboten werden. Dabei hat der Wahlvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die auf diese Weise abgegebenen Stimmen am Tag der Wahl bei der Auszählung mitberücksichtigt werden können.

82 Wahltermin

82.1 Die Wahl findet jeweils zu einem einheitlichen, vom Bischöflichen Ordinariat verlautbarten Termin statt.

82.2 Ausnahmeregelungen müssen spätestens vier Monate vor dem regulären Wahltermin schriftlich und mit entsprechender Begründung beantragt werden und bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

83 Wahlvorbereitung

83.1 Der Pfarrer hat spätestens vier Monate vor der Wahl einen Wahlvorstand zu bestellen, der zusätzlich zu seiner Person zwei Personen aus der Pfarre umfassen muss. Diese Personen müssen nicht dem PGR angehören.

83.2 Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Erstellung der Stimmzettel und Festlegung der Wahlorte,
- b. Finden von geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl (sofern keine Urwahl stattfindet),

- c. Führen eines Gesprächs mit möglichen Kandidaten und Kandidatinnen vor der Aufnahme in den Wahlvorschlag bzw. mit in einer Urwahl gewählten Personen unmittelbar nach der Wahl über die Aufgaben des PGR und hinsichtlich der Bereitschaft der Personen,
- d. Prüfung und Zählung der abgegebenen Stimmzettel,
- e. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

83.3 Die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen, die zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklären, sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Geburtsjahres anzuführen.

83.4 Der Wahlvorschlag hat im Hinblick auf das Geschlecht ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Kandidaten und Kandidatinnen aufzuweisen. Jugendlichen ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vertretung im Wahlvorschlag einzuräumen. Um den Wahlberechtigten eine Auswahl zu ermöglichen, ist grundsätzlich eine entsprechend große Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen anzustreben.

83.5 Über die Sitzungen des Wahlvorstandes ist Protokoll zu führen.

84 Wahlausschreibung

- 84.1 Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin vorzunehmen und der gesamten Pfarrbevölkerung bekannt zu machen, z.B. im Pfarrblatt, auf der Homepage, im Schaukasten und durch Verlautbarung.
- 84.2 Die Bekanntmachung hat zu enthalten: Auftrag und Aufgaben des PGR, den Wahlmodus, je nach Wahlmodus eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen sowie detaillierte Angaben über Art, Ort und Datum der Wahl.
- 84.3 Die zu wählenden Kandidaten und Kandidatinnen sind in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde vorzustellen (Alter, Beruf, Familienstand, persönliche Schwerpunkte für die pastorale Arbeit, ev. Foto).

85 Wahlhandlung

- 85.1 Die Wahl hat an den vom Wahlvorstand festgesetzten Orten zu erfolgen.
- 85.2 Für die Wahl sind ausreichende Zeiten vorzusehen (z.B. vor oder nach Gottesdiensten).
- 85.3 Im Fall der Möglichkeit einer Briefwahl ist vom Wahlvorstand ein Zeitraum festzusetzen.

- 85.4 Im Fall der Möglichkeit einer mobilen Wahl ist vom Wahlvorstand ein Zeitpunkt festzusetzen, an dem die zuvor verteilten Stimmzettel vor dem Wahltag durch eine mobile Wahlkommission von einzelnen Haushalten abgeholt werden.
- 85.5 Die Wahl hat schriftlich, geheim und unter Verwendung der vom Wahlvorstand vorbereiteten Stimmzettel zu erfolgen. Die genaue Anzahl der zu wählenden Personen muss angegeben werden.
- 85.6 Die Wähler/Wählerinnen zeichnen bzw. geben auf dem Stimmzettel maximal so viele Personen an, als zu wählen sind.

86 Wahlergebnis / Wahlabschluss

- 86.1 Gewählt sind jene Personen, die bei Berücksichtigung des festgesetzten Wahlmodus die meisten Stimmen erhalten haben.
- 86.2 Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Personen (einschließlich des Ergänzungsvorschlages des Wählers/der Wählerin) angekreuzt bzw. angegeben sind, als zu wählen sind.
- 86.3 Stimmzettel, denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig zu entnehmen ist, sind zunächst auszuschneiden; über ihre Gültigkeit entscheidet vor Abschluss der Zählung der Wahlvorstand.
- 86.4 Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.
- 86.5 Bei einer Listenwahl sind jene Kandidaten und Kandidatinnen, die in den PGR gewählt wurden, zu informieren.
- 86.6 Bei einer Urwahl sind jene Personen, die von den Wählern und Wählerinnen genannt wurden, nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen zu reihen und hinsichtlich der Annahme der Wahl anzufragen. Die genaue Anzahl der zu wählenden Personen ist dabei zu beachten.
- 86.7 Alle für die Wahl relevanten Unterlagen (Protokolle, Stimmzettel, Auszählungsprotokoll, Wahlergebnis) sind im Pfarrbüro bis zur konstituierenden Sitzung aufzubewahren.
- 86.8 Die Namen der gewählten Mitglieder des PGR sind der Bevölkerung der Pfarre in geeigneter Weise an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei den Gottesdiensten zu verlautbaren und im Pfarrblatt, auf der Homepage im Schaukasten etc. zu veröffentlichen.
- 86.9 Das Wahlergebnis ist der Abteilung Pfarren & Lebenswelten in der vorgesehenen Form mitzuteilen.

87 Einspruchsmöglichkeit

- 87.1 Falls es Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Durchführung der Wahl gibt, ist innerhalb von zwei Wochen ein begründeter Einspruch an den Pfarrer und die Abteilung Pfarren & Lebenswelten zu senden.
- 87.2 Durch einen Einspruch wird die Konstituierung gehemmt.

KONSTITUIERUNG DES PGR

88 Konstituierung des neuen PGR

- 88.1 Der neue PGR ist vom Pfarrer binnen sechs Wochen nach durchgeführter Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- 88.2 Die neuen Mitglieder sind vom Vorsitzenden über die Aufgaben und die Arbeitsweise des PGR zu informieren.
- 88.3 Die Angelobung der Mitglieder des PGR kann im Rahmen der konstituierenden Sitzung oder in einer anderen angemessenen Form erfolgen.
- 88.4 Der/die Stellvertretende Vorsitzende des PGR ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des PGR (inklusive des Vorsitzenden) aus den Mitgliedern des PGR mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder) zu wählen. Der Vorsitzende hat dabei kein Vetorecht. Mitglieder von Amts wegen und Mitglieder, die in der Pfarre hauptamtlich tätig sind, besitzen kein passives Wahlrecht.
- 88.5 Die weiteren mindestens zwei bis höchstens fünf Mitglieder des Vorstandes werden von sämtlichen Mitgliedern des PGR (inklusive des Vorsitzenden) mit relativer Mehrheit (Personen mit den meisten Stimmen) gewählt. Der Vorsitzende hat dabei kein Vetorecht. Mitglieder von Amts wegen und Mitglieder, die in der Pfarre hauptamtlich tätig sind, besitzen kein passives Wahlrecht.
- 88.6 Der Pfarrer kann ein Mitglied von Amts wegen in den Vorstand berufen.
- 88.7 In der konstituierenden Sitzung sind von den Mitgliedern des PGR zwei bis fünf Mitglieder für den PKR ihrer Pfarre namhaft zu machen, die der jeweiligen Pfarre zugehörig sind. Zwei in den PKR delegierte Mitglieder des PKR jeder Pfarre müssen Mitglieder des PGR sein.
- 88.8 Das Konstituierungsprotokoll ist ehestens an die Abteilung Pfarren & Lebenswelten zu übermitteln.